



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-25005-CTE17-4.3

24.02.2025

Original: EN

17. TAGUNG

Vorschlag zur Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen

ETV Kennzeichnung

1. EINLEITUNG

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 Buchst. b) COTIF und Artikel 6 des Anhangs F zum COTIF (Einheitliche Rechtsvorschriften APTU) ist der Fachausschuss für technische Fragen befugt, die Annahme oder Änderung einer einheitlichen technischen Vorschrift (ETV) zu beschließen.

Dieser Vorschlag betrifft die Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen in der Fassung vom 1. April 2021.

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage des COTIF in der zuletzt am 1. November 2023 geänderten Fassung, insbesondere Artikel 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, entwickelt.

2. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

Die EU-Bestimmungen, auf denen die Fassung der ETV Kennzeichnung von 2021 basierte, wurden kürzlich geändert. Eine Analyse der WG TECH ergab, dass die Änderungen der EU die Äquivalenz mit der ETV Kennzeichnung nicht beeinträchtigen. Daher besteht keine Notwendigkeit, den rechtlichen Inhalt der ETV Kennzeichnung zu ändern. Die Verweise auf die EU-Bestimmungen sollten dennoch aktualisiert werden.

Um das Verständnis der Vorschriften zu erleichtern, sollten außerdem Informationen zur Erläuterung der Bedeutung der Ziffern 5 bis 8 der EVN für Güterwagen und deren Verknüpfung mit den Tabellen auf der ERA-Website hinzugefügt werden.

In der deutschen Fassung sollte unter Punkt 2 auf Seite 46 folgende Korrektur vorgenommen werden:

„s Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zugelassen sind

ss Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu ~~100~~ 120 km/h zugelassen sind“.

Die Aktualisierung der ETV Kennzeichnung sollte zudem dazu genutzt werden, sie an die neuesten redaktionellen Praktiken für ETVs anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zur Information in Anhang 1 aufgeführt.

Die zur Annahme vorgeschlagene konsolidierte Neufassung der ETV Kennzeichnung ist als Anhang 2 beigelegt.

Mit Inkrafttreten der Neufassung wird die Fassung vom 1. April 2021 aufgehoben und durch die konsolidierte Neufassung ersetzt.

3. VORBEREITENDE ARBEITEN

Der Vorschlag wurde vom Sekretariat der OTIF in Abstimmung mit der WG TECH erarbeitet. Die erste Entwurfssfassung wurde der WG TECH auf ihrer 52. Tagung (Bern, 13. Juni 2024) zur Prüfung vorgelegt. Überarbeitete Entwürfe wurden anschließend auf der 53. Tagung der WG TECH (Ittigen, 17. September 2024) und auf der 54. Tagung der WG TECH (Belgrad, 19. November 2024) geprüft.

4. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Die ETV Kennzeichnung vom 1. April 2021 entspricht den folgenden EU-Vorschriften:

- Abschnitt 6 entspricht entspricht Anlage D1 der TSI OPE (Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019)¹.
- Die Abschnitte 7 bis 13 entsprechen Anhang 6 der Entscheidung 2007/756/EG, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 (die Entscheidung 2007/756/EG wurde mit Wirkung vom 16. Juni 2021 aufgehoben).
- Die Abschnitte 14 bis 18 beziehen sich auf Tabellen und Dokumente, die auf der Website der ERA veröffentlicht sind.

Seit dem 1. April 2021 wurden diese EU-Vorschriften geändert. Der Verweis auf diese EU-Vorschriften in der ETV-Kennzeichnung sollte daher aktualisiert werden. Erstens sollten die Verweise auf Anlage H der TSI OPE wie folgt geändert werden: „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023“. Zweitens sollten die Verweise auf die Entscheidung 2007/756/EG geändert werden in „Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018“.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 und Artikel 35 COTIF und Artikel 6 § 1 ER APTU nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die in Anhang 2 des Dokuments TECH-25005-CTE17-4.3 vom 24. Februar 2025 enthaltene konsolidierte Neufassung der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen (ETV Kennzeichnung) [in der auf der Tagung geänderten Fassung] an. Die ETV Kennzeichnung vom 1. April 2021 wird aufgehoben und mit Inkrafttreten der konsolidierten Neufassung durch diese ersetzt.
- Der Fachausschuss für technische Fragen weist den Generalsekretär an, die Neufassung der ETV Kennzeichnung auf der Website der OTIF zu veröffentlichen, wobei auch die aufgehobene Fassung für künftige Inbezugnahmen online verfügbar bleiben sollte.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU.



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

TECH-25005 Anhang 1

Einheitliche technische Vorschrift

zur Fahrzeugnummer
und den entsprechenden
Kennbuchstaben

**KENNZEICHNUNG
VON FAHRZEUGEN**

ETV Kennzeichnung

Anwendbar ab

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 2 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschrift zur Fahrzeugnummer und den entsprechenden Kennbuchstaben

~~KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN~~

(ETV Kennzeichnung)

Diese ETV wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF [1999, zuletzt geändert am 1. November 2023 und insbesondere mit den Artikeln 3, 4, 6, 7, 7a und 8 der in der vom Revisionsausschuss der OTIF im Februar 2018 geänderten und am 1. März 2019 in Kraft getretenen Fassung \(insbesondere Artikel 8 der APTU, Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU \(Anhang F zum COTIF\)](#) entwickelt.

Für Begriffsbestimmungen siehe auch Artikel 2 [der Einheitlichen Rechtsvorschriften](#) APTU und Artikel 2 [der Einheitlichen Rechtsvorschriften](#) ATMF (Anhang G zum COTIF).

[Fußnoten sind nicht Teil der Rechtsvorschriften. Sie enthalten sowohl erläuternde Informationen als auch Verweise auf andere Vorschriften](#)

0. ÄQUIVALENZ UND ~~ANWENDUNG~~ ~~ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN~~

[1\) Die in dieser ETV enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 § 4 ER APTU und Artikel 3a ER ATMF als äquivalent zu den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union erklärt, insbesondere Diese ETV folgt nicht dem Standardaufbau für ETV gemäß Artikel 8 § 4 APTU. Stattdessen](#)

- sind die Abschnitte 1 bis 6 dieser ETV äquivalent zu Anlage H der ~~TSI-OPE~~ [der Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/773 vom 16. Mai 2019](#), [zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023](#), nachstehend als TSI OPE bezeichnet;
- entsprechen die Abschnitte 7 bis ~~13~~ [8](#) dieser ETV Anlage 6 des ~~Beschlusses 2007/756/EG~~, ~~zuletzt geändert durch den~~ [Durchführungsbeschlusses](#) (EU) 2018/1614

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 3 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

der Kommission vom 25. Oktober 2018, nachstehend als EVR-Beschluss bezeichnet;

- sind die Tabellen mit Standard-nummern zur Kennzeichnung von Güterwagen in Abschnitt 14 ~~dieser ETV~~ auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) veröffentlicht;
- entsprechen die Tabellen und detaillierten Informationen in den Abschnitten 15 bis 18 dieser ETV den auf der Website der ERA zum Annahmezeitpunkt ~~dieser ETV~~ veröffentlichten Dokumenten.

2) Zusätzlich zu diesen Spezifikationen umfassen die folgenden auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ anwendbaren ETV freiwillige und verbindliche Spezifikationen zur äußeren Kennzeichnung: ~~wie~~

- ETV WAG: ~~die~~ Abschnitte 4.2.2.2, 4.2.4.3.2.2, 7.1.2 und Anhang C ~~der ETV WAG~~ und
- ETV LOC&PAS: Abschnitt 4.2.2.6 ~~der ETV LOC&PAS~~.

3) Die Ziele und der Anwendungsbereich des COTIF und des Eisenbahnrechts der EU sind nicht identisch, weshalb für Begriffe, die eine ähnliche, nicht aber identische Bedeutung haben, eine unterschiedliche Terminologie verwendet werden musste. Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser ETV sowie der entsprechenden in der TSI Lärm verwendeten Begriffe:

Vorliegende ETV	TSI Lärm
einheitliche technische Vorschrift (ETV)	technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)
<u>EVN bedeutet</u> eindeutige Fahrzeugnummer (EVN)	<u>EVN bedeutet</u> europäische Fahrzeugnummer (EVN)
Vertragsstaat	Mitgliedstaat
Zulassung von Fahrzeugen zum Betrieb <u>Fahrzeugzulassung</u>	Genehmigung für das Inverkehrbringen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 4 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

zuständige Behörde

[nationale
Sicherheitsbehörde
\(NSB\)](#)

An allen Stellen, an denen sich die Bestimmungen dieser ETV von den EU-Bestimmungen inhaltlich unterscheiden, wird der jeweilige Text im Zweispaltenformat dargestellt. Der Text der ETV (~~OTIF-Vorschrift~~) erscheint in der linken Spalte oder auf voller Seitenbreite, der [EU-Text](#) ~~der Europäischen Union~~ in der rechten Spalte. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information; für das EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

Wenn die Unterschiede zwischen dieser ETV und dem [EU-Text](#) ~~der Europäischen Union~~ redaktionell oder nicht wesentlich sind oder die obige Liste von Begriffen betreffen, wird der EU-Text im Allgemeinen nicht wiedergegeben. Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit kann er jedoch trotzdem aufgenommen werden.

Diese ETV gilt für alle Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr im Anwendungsbereich der ER ATMF eingesetzt werden, einschließlich Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten der ER ATMF bereits in Betrieb waren.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 5 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR FAHRZEUGNUMMER

~~Diese ETV gilt für alle Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und kann auch auf den nationalen Verkehr angewendet werden.~~

(1)

Die ~~eindeutige Fahrzeugnummer~~ (EVN) wird gemäß den in Abschnitt 7 dieses Dokuments festgelegten Codes zugewiesen.

Die europäische Fahrzeugnummer (EVN) wird gemäß Anhang II Anlage 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614² der Kommission zugewiesen.

Die EVN ist zu ändern, wenn sie aufgrund technischer Veränderungen des Fahrzeugs die Interoperabilitätseignung oder die technischen Merkmale gemäß [Abschnitt 7 bis 13](#)³

~~Abschnitt 7 bis 18~~

~~Anlage 6~~

nicht mehr widerspiegelt. Eine solche technische Veränderung kann eine neue [Fahrzeugzulassung oder Zulassung eines Fahrzeugtyps erforderlich machen](#).

~~Zulassung zum Betrieb (im internationalen Verkehr) gemäß Artikel 3 und 4 ATMF (Anhang G zum Übereinkommen) erforderlich machen.~~

~~Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls auch eine neue Fahrzeugtypgenehmigung gemäß den Artikeln 21 und 24 der Richtlinie (EU) 2016/797 erforderlich machen.~~

Der Halter informiert die Eintragungsstelle (Registration Entity, RE) des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls über die neue [Zulassung](#).

~~Zulassung zum Betrieb.~~

~~Genehmigung für das Inverkehrbringen~~

Diese RE weist dem Fahrzeug eine neue EVN zu.

Die Änderung der EVN umfasst eine neue Eintragung des Fahrzeugs und die anschließende Löschung der alten Eintragung.

Auf Antrag des Halters kann die EVN durch eine neue Eintragung des Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Verwendungsgebiets und die anschließende Löschung der alten Eintragung geändert werden.

¹ Die Spezifikationen zur Fahrzeugkennzeichnung gelten für den Anwendungsbereich der Anlage H der [TSI OPE](#) ~~Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU.~~

² ~~Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission.~~

³ [In den EU-Texten wird auf Anlage 6 des EVR-Beschlusses verwiesen.](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 6 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU AUßENANSCHRIFTEN

Die für Außenanschriften verwendeten Großbuchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 80 mm aufweisen und in serifenlosen Schriftzeichen in Korrespondenzqualität ausgeführt sein. Eine geringere Zeichenhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Anschrift nur an den Längsträgern angebracht werden kann.

Die Anschrift darf höchstens 2 Meter über Schienenoberkante angebracht werden.

Der Halter kann in Zeichen, die größer sind als die Ziffern der EVN eine eigene Kennnummer anbringen (die im Allgemeinen aus einer Seriennummer und einer alphabetischen Ergänzung besteht), wenn er dies für den Betrieb für nützlich erachtet. Die Stelle, an der diese Kennnummer angebracht wird, bleibt dem Halter überlassen; es muss jedoch gewährleistet sein, dass die EVN stets leicht von der eigenen Kennnummer des Halters zu unterscheiden ist.

3. GÜTERWAGEN

Die Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am Wagenkasten anzubringen:

23. TEN	31. TEN	33. TEN
80 D-RFC	80 D-DB	84 NL-ACTS
7369 553-4	0691 235-2	4796 100-8
Zcs	Tanoos	Slpss

In den Beispielen

stehen D und NL für die registrierenden Vertragsstaaten gemäß [Abschnitt 10⁴ dieses Dokuments](#);

~~Abschnitt 10 dieses Dokuments;~~

~~Anlage 6 Teil 4 des Beschlusses (EU) 2018/1614;~~

stellen RFC, DB und ACTS die Fahrzeughalterkennzeichnung gemäß [Abschnitt 8⁵ dieses Dokuments](#) dar.

~~Abschnitt 8 dieses Dokuments dar.~~

~~Anlage 6 Teil 1 des Beschlusses (EU) 2018/1614 dar.~~

Bei Wagen, die keine Fläche aufweisen, die für diese Anordnung groß genug ist (was insbesondere bei Flachwagen der Fall sein kann), ist die Anschrift wie folgt anzubringen:

01 87	3320 644-7	
TEN	F-SNCF	Ks

Wenn ein oder mehrere Buchstaben mit nationaler Bedeutung am Güterwagen angebracht sind, muss diese nationale Anschrift hinter der internationalen Buchstabenkennzeichnung angebracht und wie folgt durch einen Trennstrich von ihr getrennt sein:

⁴ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 4 des EVR-Beschlusses verwiesen.

⁵ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 1 des EVR-Beschlusses verwiesen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 7 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

0187

3320 644-7

TEN

F-SNCF

Ks-xy

4. REISEZUGWAGEN OHNE EIGENANTRIEB

Die Nummer ist auf jeder Seitenwand des Fahrzeugs wie folgt anzubringen:

F-SNCF

61 87 20 – 72 021 – 7

B¹⁰ tu

Die Kennzeichnung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, und die technischen Daten müssen direkt vor, hinter oder unter der EVN angebracht sein.

Bei Reisezugwagen mit Führerraum (Steuerwagen) muss die EVN auch im Führerraum angebracht sein.

5. LOKOMOTIVEN, TRIEBFAHRZEUGE UND SONDERFAHRZEUGE

Die EVN muss auf jeder Seitenwand des Triebfahrzeugs wie folgt angebracht sein:

92 10 1108 062-6

Die EVN muss auch in jedem Führerraum des Triebfahrzeugs angebracht sein.

6. ALPHABETISCHE KENNZEICHNUNG DER INTEROPERABILITÄTSEIGNUNG

Die Kennzeichnung „TEN“ darf auf einem Fahrzeug⁶ nur angebracht werden, wenn es:

- 1) gemäß den Artikeln 3 § 2 und 6 § 3 [ER](#) ATMF in allen OTIF-Vertragsstaaten⁷ zugelassen ist oder

- 2) ~~unter den in~~ Artikel 3a § 1 [ER](#) ATMF ~~fällt~~ [beschriebenen Bedingungen entspricht](#).

„TEN“: Fahrzeug ist mit einer Genehmigung für ein Verwendungsgebiet versehen, das alle Mitgliedstaaten umfasst.

„PPV/PPW“: Fahrzeug, das die Anforderungen des PPV/PPW- oder PGW-Abkommens erfüllt (innerhalb der OSJD-Staaten). (Im Original: PPV/PPW: ППВ (Правила пользования вагонами в международном сообщении; PGW: Правила Пользования Грузовыми Вагонами).

Auf Fahrzeugen, die nicht in allen Vertragsstaaten zum Betrieb im internationalen Verkehr zugelassen sind, sind die Vertragsstaaten anzugeben, die zum Verwendungsgebiet des Fahrzeugs gehören.

Diese Aufschrift muss einer der folgenden Zeichnungen entsprechen, in denen D für den Vertragsstaat steht, der die erste [Zulassung oder EU-Genehmigung](#)

⁶ Zusätzliche Kennzeichnungen können gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 5 des Anhangs C der ETV WAG am Wagen angebracht werden.

⁷ Ein Vertragsstaat ist ein OTIF-Mitgliedstaat, der die [ER](#) APTU und ATMF anwendet.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 8 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Zulassung~~

~~Genehmigung~~

~~erteilt hat (im Beispiel: Deutschland), und F für den zweiten genehmigenden Vertragsstaat (im Beispiel: Frankreich). Die Ländercodes müssen Abschnitt 10⁸ dieses Dokuments entsprechen.~~

~~Zulassung~~

~~Genehmigung~~

~~erteilt hat (im Beispiel: Frankreich). Die~~

~~Ländercodes müssen Abschnitt 10 dieses Dokuments entsprechen.~~

~~Mitgliedstaaten sind mit den Codes gemäß Anlage 6 Teil 4 des Beschlusses (EU) 2018/1614 anzugeben.~~

⁸ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 4 des EVR-Beschlusses verwiesen.



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

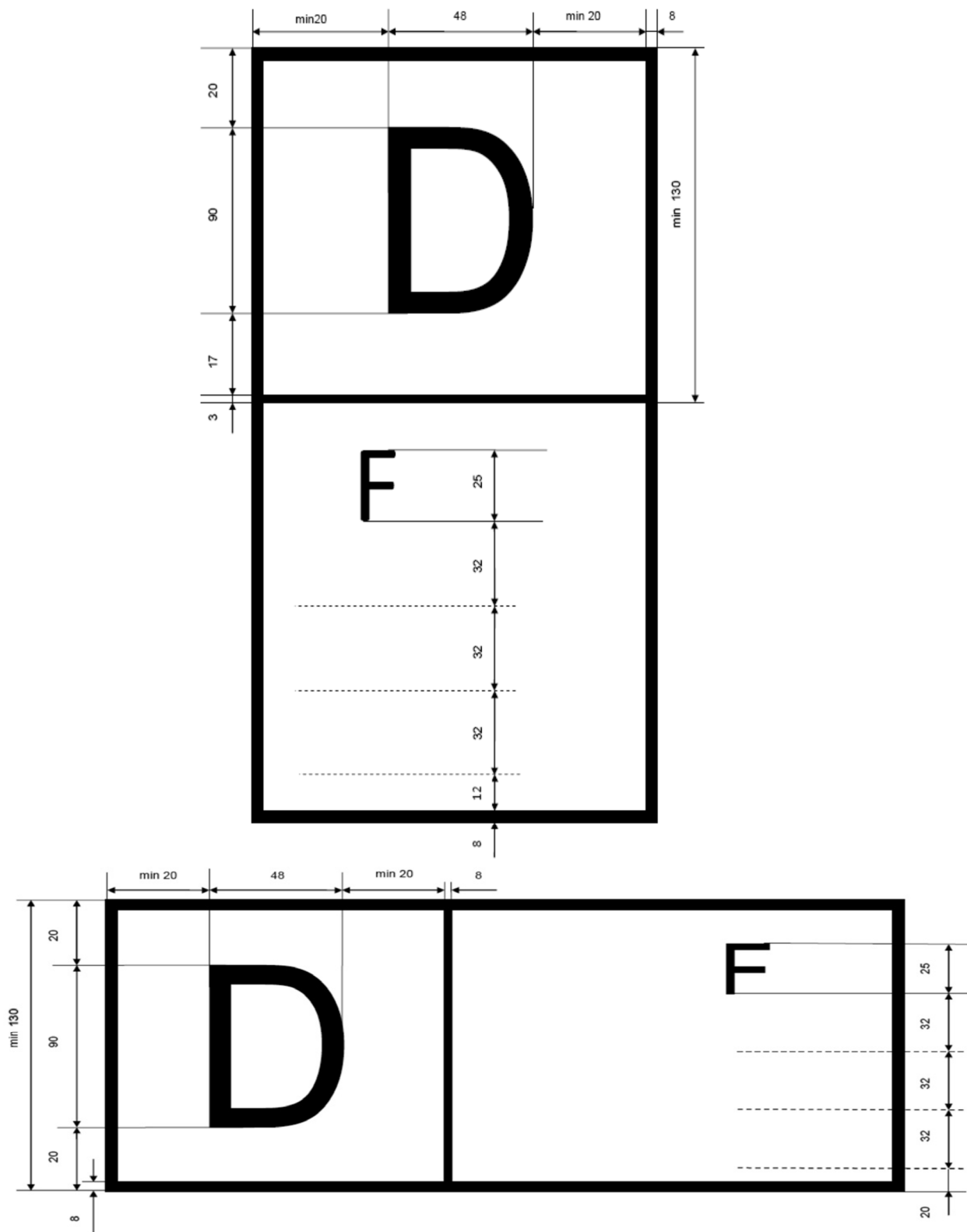
Seite 9 von 62

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025



 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 10 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG⁹

~~FAHRZEUGKENNZEICHNUNG~~

~~Spezifikationen für
Fahrzeugeinstellungsregister:
Anlage 6 Teil 0 – Fahrzeugkennzeichnung~~

Allgemeines

In diesem Abschnitt sind die EVN und die zugehörige Kennzeichnung beschrieben, die sichtbar an den Fahrzeugen angebracht werden müssen, um diese beim Betrieb eindeutig und dauerhaft identifizieren zu können. Andere Nummern und Kennzeichnungen am Fahrzeug, die am Wagenkasten oder an den Hauptkomponenten des Fahrzeugs bei dessen Bau eingraviert oder auf andere Weise dauerhaft daran angebracht werden, werden in diesem Abschnitt nicht behandelt.

EVN und damit verbundene Abkürzungen

Jedes Eisenbahnfahrzeug erhält eine zwölfstellige ~~Nummer~~EVN

~~[eindeutige Fahrzeugnummer, EVN]~~

~~[europäische Fahrzeugnummer, EVN]~~

mit folgender Struktur:

Fahrzeuggruppe	Interoperabilitätseignung und Fahrzeugtyp [2 Ziffern]	Land, in dem das Fahrzeug eingetragen ist [2 Ziffern]	Technische Merkmale [4 Ziffern]	Seriennummer [3 Ziffern]	Prüfziffer [1 Ziffer]
Güterwagen	00 bis 09 10 bis 19 20 bis 29 30 bis 39 40 bis 49 80 bis 89 [Details in Abschnitt ¹⁰ 11]	01 bis 99 [Details in Abschnitt 10]	0000 bis 9999 [Details in Abschnitt 14]	000 bis 999	0 bis 9 [Details in Abschnitt 9]
Reisezugwagen ohne Eigenantrieb	50 bis 59 60 bis 69 70 bis 79 [Details in Abschnitt 12]		0000 bis 9999 [Details in Abschnitt 15]	000 bis 999	
Triebfahrzeuge und Einheiten in Zügeinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung	90 bis 99 [Details in Abschnitt 13]		0000000 bis 8999999 [Die Bedeutung dieser Ziffern wird von den Vertragsstaaten festgelegt, ggf. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen]		
Sonderfahrzeuge			9000 bis 9999 [Details in Abschnitt 16]	000 bis 999	

⁹ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „0“ – Fahrzeugkennzeichnung des EVR-Beschlusses zu finden.

¹⁰ Das Wort „Abschnitt“ entspricht dem in der EU-Gesetzgebung verwendeten Begriff „Teil“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 11 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Innerhalb desselben Landes sind die sieben Ziffern der technischen Merkmale und der Seriennummer ausreichend zur eindeutigen Identifizierung eines Fahrzeugs in den Gruppen Reisezugwagen ohne Eigenantrieb und Sonderfahrzeuge¹¹.

Diese Nummer wird durch alphabetische Kennzeichnungen ergänzt:

- Abkürzung des Landes, in dem das Fahrzeug eingetragen ist ([Details in Abschnitt 10 dieser ETV](#));

~~(Details in Abschnitt 10 dieser ETV);~~

- Fahrzeughalterkennzeichnung ([Details in Abschnitt 8 dieser ETV](#));

~~(Details in Abschnitt 8 dieser ETV);~~

- Abkürzungen der technischen Merkmale ([Details für Güterwagen in Abschnitt 17 und für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb in Abschnitt 18 dieser ETV](#)).

~~(Details für Güterwagen in Abschnitt 17 und für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb in Abschnitt 18 dieser ETV).~~

8. [FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG](#)¹²

FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

**Spezifikationen für
Fahrzeugeinstellungsregister:
Anlage 6 Teil 0 – Fahrzeugkennzeichnung**

Definition der Fahrzeughalterkennzeichnung ~~(VKM)~~

Die Fahrzeughalterkennzeichnung (Vehicle Keeper Marking, VKM) ist ein alphabetischer Code aus 2 bis 5 Buchstaben¹³. Eine VKM muss an jedem Eisenbahnfahrzeug in der Nähe der EVN angebracht werden.

Die VKM gibt an, dass der Halter im

Fahrzeugregister eingetragen ist.

EVR eingetragen ist.

Die VKM wird in allen von [dieser ETV](#)

~~dieser ETV~~

~~diesem Beschluss~~

¹¹ Bei Sonderfahrzeugen muss die Nummer aus der ersten Ziffer und den 5 letzten Ziffern der technischen Merkmale sowie der Seriennummer im jeweiligen Land einmalig sein.

¹² [Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „1“ – Fahrzeughalterkennzeichnung des EVR-Beschlusses zu finden.](#)

¹³ Für NMBS/SNCB kann der eingekreiste Buchstabe B weiter verwendet werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 12 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

erfassten Ländern und in allen Ländern, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, wonach das System der Fahrzeugnummerierung und der VKM gemäß [dieser ETV](#).

~~dieser ETV~~

~~diesem Beschluss~~

übernommen wird, nur einmal zugewiesen und hat dort Gültigkeit.

Halter, die ihren Hauptsitz in einem nicht der EU angehörenden OTIF-Mitgliedstaat haben, beantragen die VKM beim OTIF-Generalsekretariat.

Format der Fahrzeughalterkennzeichnung

Die VKM ist eine Darstellung des vollen Namens des Halters oder einer Abkürzung davon und sollte möglichst als solche erkennbar sein. Dazu können alle 26 Buchstaben des Alphabets nach ISO 8859-1 verwendet werden. Die Buchstaben der VKM müssen Großbuchstaben sein. Buchstaben, die nicht die ersten Buchstaben in den Wörtern des Fahrzeughalternamens darstellen, können klein geschrieben werden. Bei der Prüfung auf Eindeutigkeit werden die klein geschriebenen Buchstaben wie Großbuchstaben behandelt.

Die Buchstaben können diakritische Zeichen¹⁴ enthalten. Bei diesen Buchstaben verwendete diakritische Zeichen werden bei der Prüfung auf Eindeutigkeit der Kennzeichnung nicht berücksichtigt.

Bei Fahrzeugen von Haltern in einem Land, in dem keine lateinischen Buchstaben benutzt werden, kann hinter der VKM eine Übersetzung in landesüblicher Schrift – durch einen Schrägstrich (/) getrennt – hinzugefügt werden. Diese VKM-Übersetzung wird bei der Datenverarbeitung nicht berücksichtigt.

Bestimmungen zur Zuweisung von Fahrzeughalterkennzeichnungen

Einem Halter kann mehr als eine VKM zugewiesen werden, wenn

- 1) der Halter einen offiziellen Namen in mehr als einer Sprache besitzt,
- 2) der Halter aus triftigen Gründen zwischen mehreren Fahrzeugbeständen in seiner Organisation unterscheidet.

Eine einheitliche VKM kann für eine Gruppe von Unternehmen vergeben werden,

- 3) die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören (z. B. Holding-Struktur),
- 4) die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören, die eine einzige Organisation innerhalb dieser Struktur bestimmt und beauftragt hat, alle Fragen im Namen aller anderen Beteiligten zu behandeln,
- 5) die eine separate, einzige Rechtsperson beauftragt hat, alle Fragen in ihrem Namen zu behandeln. In diesem Fall ist diese Rechtsperson der Halter.

VKM-Register und Zuweisungsverfahren

Das VKM-Register ist öffentlich und wird in Echtzeit aktualisiert.

¹⁴ Diakritische Zeichen sind Akzente u. Ä. wie bei den Buchstaben À, Ç, Ö, Č, Ž, Å usw. Besondere Buchstaben wie Ø und Æ sind als einzelne Buchstaben auszuführen, bei der Prüfung auf Eindeutigkeit wird Ø wie O und Æ wie A behandelt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 13 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Antragsteller beantragen die VKM bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ihren Hauptsitz haben. Die zuständige Behörde prüft den Antrag und leitet ihn dann an

den Generalsekretär der OTIF weiter.

die Agentur weiter.

Eine VKM darf erst nach ihrer Veröffentlichung im VKM-Register, gemeinsam geführt von der ERA und dem Sekretariat der OTIF und veröffentlicht auf der Website der ERA, verwendet werden ~~durch~~

~~den Generalsekretär der OTIF verwendet werden.~~

~~die Agentur verwendet werden.~~

Der VKM-Inhaber muss der zuständigen nationalen Behörde das Ende der Verwendung seiner VKM mitteilen. Die zuständige nationale Behörde leitet diese Information an

den Generalsekretär der OTIF weiter.

die Agentur weiter.

Die VKM wird zurückgenommen, sobald der Halter nachgewiesen hat, dass die Kennzeichnung an allen betreffenden Fahrzeugen geändert wurde. Sie wird 10 Jahre lang nicht wieder vergeben, außer an den früheren Halter oder auf dessen Antrag hin an einen anderen Halter.

Eine VKM kann auf einen anderen Halter übertragen werden, der Rechtsnachfolger des bisherigen Halters ist. Eine VKM bleibt auch gültig, wenn der VKM-Inhaber seinen Namen so verändert, dass er keine Ähnlichkeit mehr mit der VKM hat.

Bei einer Änderung des Halters, die eine Änderung der VKM zur Folge hat, müssen die betreffenden Wagen innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Halteränderung im

Fahrzeugregister

EVR

mit der neuen VKM versehen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der am Fahrzeug angebrachten VKM und den im

Fahrzeugregister

EVR

eingetragenen Daten hat die Eintragung im

Fahrzeugregister Vorrang.

EVR Vorrang.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 14 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

9. VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER)¹⁵

~~VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER)~~

**Spezifikationen für
Fahrzeugeinstellungsregister:
Anlage 6 Teil 3 – Verbindliches
Verfahren zum Bestimmen der Prüfziffer
(12. Ziffer)**

Die Prüfziffer ist wie folgt zu bestimmen:

- Die geradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen.
- Die ungeradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert.
- Dann wird die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern gebildet.
- Die Einerstelle dieser Summe wird behalten.
- Die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Prüfziffer. Ist diese Zahl Null, so ist auch die Prüfziffer Null.

Beispiele

1 -	Grundnummer	3	3	8	4	4	7	9	6	1	0	0
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	3	16	4	8	7	18	6	2	0	0

Summenbildung: $6 + 3 + 1 + 6 + 4 + 8 + 7 + 1 + 8 + 6 + 2 + 0 + 0 = 52$

Die Einer-Ziffer dieser Summe ist 2.

Demnach ist die Prüfziffer 8, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 33 84 4796 100-8 vervollständigt wird.

2 -	Grundnummer	3	1	5	1	3	3	2	0	1	9	8
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	1	10	1	6	3	4	0	2	9	16

¹⁵ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „3“ – Verbindliches Verfahren zum Bestimmen der Prüfziffer (12. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 15 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Summenbildung: $6 + 1 + 1 + 0 + 1 + 6 + 3 + 4 + 0 + 2 + 9 + 1 + 6 = 40$

Die Einer-Ziffer dieser Summe ist 0.

Demnach ist die Prüfziffer 0, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 31 51 3320 198-0 vervollständigt wird.

10. LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN (3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG)¹⁶

**~~LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN
DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN
(3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG)~~**

**Spezifikationen für
Fahrzeugeinstellungsregister:
Anlage 6 Teil 4 – Ländercodes der
Staaten, in denen die Fahrzeuge
registriert werden
(3. und 4. Ziffer und Abkürzung)**

Die Angaben zu Drittstaaten dienen allein Informationszwecken.

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a+)	Numerischer Ländercode
Albanien	AL	41
Algerien	DZ	92
Armenien	AM	58
Österreich	A	81 ^(f6)
Aserbaidshan	AZ	57
Belarus	BY	21
Belgien	B	88
Bosnien und Herzegowina	BIH	50 et 44 ^(b2)
Bulgarien	BG	52
China	RC	33
Kroatien	HR	78
Kuba	CU ^(a+)	40
Zypern	CY	-
Tschechische Republik	CZ	54

¹⁶ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 4 – Ländercodes der Staaten, in denen die Fahrzeuge registriert werden (3. und 4. Ziffer und Abkürzung) des EVR-Beschlusses zu finden.

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

Seite 16 von 62

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a4)	Numerischer Ländercode
Dänemark	DK	86
Ägypten	ET	90
Estland	EST	26
Finnland	FIN	10
Frankreich	F	87
Georgien	GE	28
Deutschland	D	80 ^(e7)
Griechenland	GR	73
Ungarn	H	55 ^(e5)
Iran	IR	96
Irak	IRQ ^(a4)	99
Irland	IRL	60
Israel	IL	95
Italien	I	83 ^(e3)
Japan	J	42
Kasachstan	KZ	27
Kirgisistan	KS	59
Lettland	LV	25
Libanon	RL	98
Liechtenstein	FL	-
Litauen	LT	24
Luxemburg	L	82
Nordmazedonien	MK	65
Malta	M	-
Moldau	MD ^(a4)	23
Monaco	MC	-
Mongolei	MGL	31
Montenegro	MNE	62
Marokko	MA	93
Niederlande	NL	84
Nordkorea	PRK ^(a4)	30

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a†)	Numerischer Ländercode
Norwegen	N	76
Polen	PL	51
Portugal	P	94
Rumänien	RO	53
Russland	RUS	20
Serbien	SRB	72
Slowakei	SK	56
Slowenien	SLO	79
Südkorea	ROK	61
Spanien	E	71
Schweden	S	74
Schweiz	CH	85 ^(d4)
Syrien	SYR	97
Tadschikistan	TJ	66
Tunesien	TN	91
Türkei	TR	75
Turkmenistan	TM	67
Ukraine	UA	22
Vereinigtes Königreich	GB	70
Usbekistan	UZ	29
Vietnam	VN ^(a†)	32

- (a) Nach dem alphabetischen Kodiersystem in Anhang 4 des Abkommens von 1949 und Artikel 45 Absatz 4 des Abkommens von 1968 zum Straßenverkehr.
- (b) Bosnien und Herzegowina verwendet zwei spezifische Eisenbahncodes. Der numerische Ländercode 49 ist reserviert.
- (c) Und spezifischer Code (*) 64 für FNME (Ferrovie Nord Milano Esercizio).
- (d) Bei vor 2007 zugelassenen Fahrzeugen wurde für BLS (Bern–Lötschberg–Simplon Eisenbahn) der spezifische Code (*) 63 verwendet.
- ^(e§) ^(f6) Bei vor 2007 zugelassenen Fahrzeugen wurde für GySEV/ROeEE (Győr–Sopron–Ebenfurti Vasút Részvénytársaság/Raab–Ödenburg–Ebenfurter Eisenbahn) der spezifische Code (*) 43 verwendet.
- (g) Und spezifischer Code (*) 68 für AAE (Ahaus Alstätter Eisenbahn).
- (*) Für AAE, BLS, FNME und GySEV/ROeEE neu im EVR eingetragene Fahrzeuge erhalten den Standard-Ländercode. Im EVR-IT-System müssen beide Codes (Länderhauptcode und spezifischer Code) als zu ein und demselben Land gehörig berücksichtigt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 18 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Spezifikationen für~~
~~Fahrzeugeinstellungsregister:~~
~~Anlage 6 Teil 5 — Entfällt~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 19 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

11.

CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)¹⁷

CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)	Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 6 – Codes für die Interoperabilität von Güterwagen (1. und 2. Ziffer)
--	--

	1. Ziffer ↓	2. Ziffer →	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2. Ziffer ←	1. Ziffer ↓
		Spurweite	fest oder variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest oder variabel	Spurweite	
Güterwagen entsprechend der ETV/TSI WAG ^(a) einschließlich Abschnitt 7.1.2 und aller Bedingungen der Anlage C	0	mit Achsen	nicht zu verwenden	Güterwagen ^(b)	nicht zu verwenden ^(d)							PGW-Güterwagen (variable Spurweite)	mit Achsen	0
	1	mit Drehgestellen											mit Drehgestellen	1
	2	mit Achsen		Güterwagen ^(b)							PGW-Güterwagen (feste Spurweite)	mit Achsen	2	
	3	mit Drehgestellen										mit Drehgestellen	3	
Sonstige Güterwagen	4	mit Achsen ^(c)	Wagen für Instandhaltungszwecke	Sonstige Güterwagen							Wagen mit spezieller Nummerierung für die technischen Merkmale, die nicht innerhalb der EU oder einen COTIF-Vertragsstaat in Betrieb genommen sind	mit Achsen ^(c)	4	
	8	mit Drehgestellen ^(c)										mit Drehgestellen ^(c)	8	

¹⁷ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 6 – Codes für die Interoperabilität von Güterwagen (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			ETV Kennzeichnung Seite 20 von 62
	Status: VORSCHLAG	TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	↑ 1. Ziffer	→ 2. Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	← 2. Ziffer	↑ 1. Ziffer
--	----------------	----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------------	----------------

- (a) ETV WAG 2015 oder TSI WAG, Verordnung (EU) Nr. 321/2013.
- (b) Einschließlich Wagen, die nach früheren Vorschriften die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen.
- (c) Feste oder variable Spurweite.
- (d) Ausnahme: Güterwagen der Kategorie I (temperierte Güterwagen); nicht für neue zur Inbetriebnahme zugelassene Fahrzeuge zu verwenden.

12. **CODES FÜR INTERNATIONALE VERKEHRSFÄHIGKEIT BEI BEFÖRDERTEN REISEZUGWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)¹⁸**

~~CODES FÜR INTERNATIONALE VERKEHRSFÄHIGKEIT BEI BEFÖRDERTEN REISEZUGWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)~~

**~~Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister:
Anlage 6 Teil 7 – Codes für internationale Verkehrsfähigkeit bei beförderten Reisezugwagen (1. und 2. Ziffer)~~**

	Inlandsverkehr	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) und/oder PPV/PPW				Inlandsverkehr oder internationaler Verkehr nach Sondervereinbarung	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b)	PPV/PPW		
→ 2. Ziffer 1. Ziffer ↓	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁸ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 7 – Codes für internationale Verkehrsfähigkeit bei beförderten Reisezugwagen (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 21 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5	Fahrzeuge für Inlandsverkehr	Fahrzeuge mit fester Spurweite ohne Klimaanlage (einschließlich Autotransportwagen)	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520) ohne Klimaanlage	nicht zu verwenden	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1668) ohne Klimaanlage	Historische Fahrzeuge	nicht zu verwenden ^(c)	Fahrzeuge mit fester Spurweite	durch Drehgestellwechsel auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520)	durch verstellbare Achsen auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520)
6	Instandhaltungsfahrzeuge	Fahrzeuge mit fester Spurweite mit Klimaanlage	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520) mit Klimaanlage	Instandhaltungsfahrzeuge	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1668) mit Klimaanlage	Autotransportwagen	nicht zu verwenden ^(c)			
7	druckdichte Fahrzeuge mit Klimaanlage	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	druckdichte Fahrzeuge mit fester Spurweite mit Klimaanlage	nicht zu verwenden	andere Fahrzeuge	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden

- (a) Einhaltung der anwendbaren ETV/TSI, siehe Anlage H, Teil 6 der [TSI OPE](#)~~Verordnung (EU) 2015/995 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU.~~
- (b) Einschließlich Fahrzeugen, die nach bestehenden Vorschriften die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen. COTIF: Fahrzeug entspricht den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden COTIF-Regelungen.
- (c) Ausnahme: Reisezugwagen mit fester Spurweite (56) und variabler Spurweite (66), die bereits in Betrieb genommen wurden; nicht für neue Fahrzeuge zu verwenden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 22 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

13. TYPEN VON TRIEBFAHR-ZEUGEN UND EINHEITEN IN ZUG EINHEITEN IN FESTER ODER VORGEGEBENER ANORDNUNG (1. UND 2. ZIFFER)¹⁹

~~TYPEN VON TRIEBFAHR-ZEUGEN UND EINHEITEN IN ZUG EINHEITEN IN FESTER ODER VORGEGEBENER ANORDNUNG (1. UND 2. ZIFFER)~~

~~Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 8 – Typen von Triebfahrzeugen und Einheiten in Zugseinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung (1. und 2. Ziffer)~~

Die 1. Ziffer lautet „9“.

Falls die 2. Ziffer den Triebfahrzeugtyp beschreiben soll, muss einer der nachfolgenden Codes gewählt werden:

Code	Allgemeiner Fahrzeugtyp
0	Sonstige
1	Elektrolokomotive
2	Diesellokomotive
3	Elektrischer Triebzug (Hochgeschwindigkeitszug) [Triebwagen oder Beiwagen]
4	Elektrischer Triebzug (außer Hochgeschwindigkeitszug) [Triebwagen oder Beiwagen]
5	Diesel-Triebzug [Triebwagen oder Beiwagen]
6	Spezieller Beiwagen
7	Elektrische Rangierlok
8	Diesel-Rangierlok
9	Sonderfahrzeug

¹⁹ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 8 – Typen von Triebfahrzeugen und Einheiten in Zugseinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 23 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

14. STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER)²⁰

STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER)

Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 9 – Standardnummer zur Kennzeichnung von Güterwagen (5. bis 8. Ziffer)

Die Ziffern 5 bis 8 geben Auskunft über die wichtigsten technischen Merkmale des Wagens.

Die Agentur verwaltet die Nummernkennzeichnung der technischen Hauptmerkmale des Wagens und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Die Ziffern entsprechen den Buchstabencodes der Güterwagen, wie in Abschnitt 17 aufgeführt und in Korrelationstabellen näher erläutert.

~~Eine Liste mit Nummern wird~~ Diese Korrelationstabellen sind auf der Website der ERA (~~() veröffentlicht.~~ Website der ERA (www.era.europa.eu) veröffentlicht.

In den Korrelationstabellen sind alle möglichen Kombinationen der Ziffern 5 bis 8 aufgelistet und mit Buchstabencodes verknüpft. Jeder Buchstabencode steht für spezifische technische und betriebsbezogene Merkmale des Güterwagens.

Die wichtigsten technischen Merkmale eines Güterwagens können anhand seiner EVN mit Hilfe der Korrelationstabellen bestimmt werden. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Schritt die Ziffern 5 bis 8 der EVN in einen Buchstabencode umgewandelt. Der Buchstabencode kann dann mit den technischen Merkmalen in Abschnitt 17 abgeglichen werden. Die Buchstabencodes für die Ziffern 5 bis 8 sind in der Regel auch auf den Güterwagen angegeben.

Für einen neuen Güterwagen oder Güterwagentyp kann eine neue Kombination der Ziffern 5 bis 8 erforderlich sein.

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die

die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst verwendet werden, nachdem er in die Korrelationstabellen integriert und von der ERA~~nach Veröffentlichung~~

Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

²⁰ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 9 – Standardnummer zur Kennzeichnung von Güterwagen (5. bis 8. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 24 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~durch die ERA²¹ veröffentlicht wurde verwendet werden.~~

15. ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEFÖRDERTER REISEZUGWAGEN (5. UND 6. ZIFFER)²²

~~ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEFÖRDERTER REISEZUGWAGEN (5. UND 6. ZIFFER)~~

Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 10 – Zahlencodes für die technischen Daten beförderter Reisezugwagen (5. und 6. Ziffer)

~~Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA²³ verwendet werden.~~

Die Agentur verwaltet die Codes für die technischen Merkmale von Sonderfahrzeugen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

~~Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 10“-Dokumentes kopiert²⁴. Dieses „Part 10“-Dokument besteht aus zwei Tabellen. Die Ziffern 5–8 werden gemäß den folgenden beiden Tabellen²⁵ zusammengesetzt:~~

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

- ~~– Zahlencodes für die technischen Daten bei beförderten Reisezugwagen (5. und 6. Ziffer)~~
- ~~– Zahlencodes für die allgemeinen Daten bei beförderten Reisezugwagen (7. und 8. Ziffer)~~

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Neue Codes können nach ihrer Veröffentlichung durch die ERA²⁶ verwendet werden. Diese ETV ist anschließend entsprechend zu ändern.

²¹ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

²² Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 10 –Zahlencodes für die technischen Daten beförderter Reisezugwagen (5. und 6. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

~~²³ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.~~

~~²⁴ Die Tabelle entspricht derjenigen auf der Website der ERA vom 11.12.2014.~~

²⁵ Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 10“ Dokument kopiert.

²⁶ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 25 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

16. **ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEI BEFÖRDERTEN REISEZUGWAGEN (5. UND 6. ZIFFER)**

	6. Ziffer 5. Ziffer	0	1	2	3	4
reserviert	0	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Sitzplatzwagen 1. Klasse	1	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	reserviert	reserviert	2 oder 3 Achsen
Sitzplatzwagen 2. Klasse	2	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 12 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	3 Achsen	2 Achsen
Sitzplatzwagen 1./2. Klasse	3	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 12 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	reserviert	2 oder 3 Achsen
Liegewagen 1./2. Klasse	4	10 Abteile 1. und 2. Klasse	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile 1./2. Klasse
Liegewagen 2. Klasse	5	10 Abteile	11 Abteile	12 Abteile	reserviert	reserviert
reserviert	6	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Schlafwagen	7	10 Abteile	11 Abteile	12 Abteile	< 10 Abteile 2. Klasse	< 10 Abteile 1. Klasse
Fahrzeuge mit spezieller Auslegung und Packwagen	8	Steuerwagen mit Sitzplätzen, alle Klassen, mit oder ohne Gepäckabteil, mit Führerraum für Wendezugbetrieb	Sitzplatzwagen 1. oder 1./2. Klasse und Gepäck- oder Postabteil	Sitzplatzwagen 2. Klasse und Gepäck- oder Postabteil	reserviert	Sitzplatzwagen, alle Klassen, mit speziell eingerrichteten Abteilen, z. B. Kinder-/Spielabteil
	9	Postwagen	Gepäckwagen mit Postabteil	Gepäckwagen	Gepäckwagen und 2- oder 3-achsige Sitzplatzwagen 2. Klasse, mit Gepäck- oder Postabteil	Gepäckwagen mit Seitengang, mit oder ohne Abteil mit Zollverschluss

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 26 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Hinweis: Unterteilungen von Abteilen werden nicht berücksichtigt. Ein gleichwertiger Großraum mit Mittelgang wird durch Teilen der verfügbaren Sitzplätze durch 6, 8 oder 10 je nach Bauart des Fahrzeugs bestimmt

	6. Ziffer 5. Ziffer	5	6	7	8	9
reserviert	0	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Sitzplatzwagen 1. Klasse	1	reserviert	Doppelstock-Personen- wagen	≥ 7 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Sitzplatzwagen 2. Klasse	2	nur für OSShD, Doppelstock-Personenwagen	Doppelstock-Personen- wagen	reserviert	≥ 8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Sitzplatzwagen 1./2. Klasse	3	reserviert	Doppelstock-Personen- wagen	reserviert	≥ 8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Liegewagen 1./2. Klasse	4	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile 1. Klasse
Liegewagen 2. Klasse	5	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile
reserviert	6	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Schlafwagen	7	> 12 Abteile	< 10 Abteile	reserviert	reserviert	reserviert
Fahrzeuge mit spezieller Auslegung und Packwagen	8	Personenwagen mit Sitzplätzen und Liegewagen, alle Klassen, mit Bar oder Buffetbereich	Doppelstock- Personenwagen mit Sitzplätzen, alle Klassen, mit oder ohne Gepäckabteil, mit Führerraum für Wendezugbetrieb	Speisewagen oder Personenwagen mit Bar oder Buffetbereich, mit Gepäckabteil	Speisewagen	Andere Sonderpersonenwagen (Konferenz-, Disko-, Bar-, Kino-, Video-, Krankenwagen)
	9	2- oder 3-achsige Gepäckwagen mit Postabteil	andere Gepäckwagen	2- oder 3-achsige Autorei- sezugwagen	Autoreisezugwagen	Instandhaltungsfahr- zeuge

Hinweis: Unterteilungen von Abteilen werden nicht berücksichtigt. Ein gleichwertiger Großraum mit Mittelgang wird durch Teilen der verfügbaren Sitzplätze durch 6, 8 oder 10 je nach Bauart des Fahrzeugs bestimmt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 27 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

17. ZAHLENCODES FÜR DIE ~~TECHNISCHEN~~ ALLGEMEINEN DATEN BEFÖRDERTER REISEZUGWAGEN (7. UND 8. ZIFFER)

Energieversorgung Höchstgeschw.	8. Ziffer 7. Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<120 km/h	0	alle Spannungen*	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	1000 V~ *	reserviert	1500 V~	andere Spanng. als 1 000 V, 1 500 V, 3 000 V	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	reserviert
	1	alle Spannungen* + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	reserviert	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^f	3000 V= + Dampf ^f	3000 V= + Dampf ^f
	2	Dampf ^f	Dampf ^f	3000 V~ + 3000 V= + Dampf ^f	Dampf ^f ¹	3000 V~ + 3000 V= + Dampf ^f	Dampf ^f	3000 V~ + 3000 V= 1500 V~ + Dampf ^f	1500 V~ + Dampf ^f	1500 V~ + Dampf ^f	A ¹
121 — 140 km/h,	3	alle Spannungen	reserviert	1000 V~ + 3000 V=	1000 V~ * ¹	1000 V~ * ¹	1000 V~	1000 V~ + 1500 V~ + 1500 V=	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	3000 V=
	4	alle Spannungen* + Dampf ^f	alle Spannungen + Dampf ^f	alle Spannungen + Dampf ^f	1000 V~ * ¹ + Dampf ^f	1500 V~ + 1500 V=	1000 V~ + Dampf ^f	3000 V~ + 3000 V=	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^f	3000 V= + Dampf ^f	reserviert
	5	alle Spannungen* + Dampf ^f	alle Spannungen + Dampf ^f	alle Spannungen + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	reserviert	1500 V~ + Dampf ^f	andere Spanng. als 1 000 V, 1 500 V, 3 000 V	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^f	reserviert	reserviert
	6	Dampf ^f	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	Dampf ^f ¹	reserviert	reserviert	A ¹
141 to 160 km/h	7	alle Spannungen*	alle Spannungen	1500 V~ ¹ + 3000 V= ¹ alle Spannungen ²	1000 V~ *	1500 V~ + 1500 V=	1000 V~	1500 V~	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	3000 V=
	8	alle Spannungen* + Dampf ^f	alle Spannungen + Dampf ^f	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	alle Spannungen* + Dampf ^f	1000 V~ + Dampf ^f	3000 V~ + 3000 V=	andere Spanng. als 1000 V, 1500 V, 3000 V	alle Spannungen* + Dampf ^f	A ¹ G ²
> 160 km/h	9	alle Spannungen* ²	alle Spannungen	alle Spannungen + Dampf ^f	1000 V~ + 1500 V~	1000 V~	1000 V~	reserviert	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	A ¹ , A ² , G ²

Hinweise:

¹ Nur für im Inlandsverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

² Nur für Fahrzeuge mit Eignung zum internationalen Verkehr.

Alle Spannungen Einphasen-Wechselstrom 1000 V 51–15 Hz, Einphasen-Wechselstrom 1500 V 50 Hz, Gleichstrom 1500 V, Gleichstrom 3000 V. Auch Einphasen-Wechselstrom 3000 V 50 Hz.

* Bei bestimmten Fahrzeugen mit 1000 V Einphasen-Wechselstrom ist nur eine der Frequenzen 16 2/3 oder 50 Hz zulässig.

A Autonome Heizung ohne Stromversorgung über den Zugbus.

G Fahrzeuge mit Stromversorgung über den Zugbus für alle Spannungen, die jedoch einen Generatorwagen für die Klimaanlage benötigen.

Dampf Nur Dampfheizung. Wenn Spannungen angegeben sind, ist der Code auch für Fahrzeuge ohne Dampfheizung verfügbar.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 28 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

18. ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEI SONDERFAHR-ZEUGEN (6. BIS 8. ZIFFER)²⁷

ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEI SONDERFAHR-ZEUGEN (6. BIS 8. ZIFFER)

Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 11 – Zahlencodes für die technischen Daten bei Sonderfahrzeugen (6. bis 8. Ziffer)

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär [der OTIF](#) weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA²⁸ verwendet werden.

Die Agentur verwaltet die Codes für die technischen Merkmale von Sonderfahrzeugen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Die ersten beiden Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 11“-Dokumentes kopiert²⁹:

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

- Zulässige Geschwindigkeit für Sonderfahrzeuge (6. Ziffer)
- Haupt- und Nebentypen von Sonderfahrzeugen (7. und 8. Ziffer)

Zulässige Geschwindigkeit für Sonderfahrzeuge (6. Ziffer)

Einstufung			Fahrgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit Eigenantrieb		
			≥100 km/h	<100 km/h	0 km/h
kann in einen Zugverband eingeordnet werden	V ≥ 100 km/h	mit Eigenantrieb	1	2	
		ohne Eigenantrieb			3
	V < 100 km/h und/oder Beschränkung ^(a)	mit Eigenantrieb		4	
		ohne Eigenantrieb			5
kann nicht in einen Zugverband eingeordnet werden		mit Eigenantrieb		6	
		ohne Eigenantrieb			7
Zweiwegfahrzeug mit Eigenantrieb, das in einen Zugverband eingeordnet werden kann ^(b)				8	
Zweiwegfahrzeug mit Eigenantrieb, das nicht in einen Zugverband eingeordnet werden kann ^(b)				9	

²⁷ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 11 –Zahlencodes für die technischen Daten bei Sonderfahrzeugen (6. bis 8. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

²⁸ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

²⁹ Die Tabelle entspricht derjenigen auf der Website der ERA vom ~~4.4.2024~~20.01.2014.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 29 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zweiwegfahrzeug ohne Eigenantrieb ^(b)			0
--	--	--	---

^(a) Beschränkung bedeutet hier eine besondere Position im Zugverband (z. B. am Zugschluss), einen verbindlichen Schutzwagen (Güterwagen) usw.

^(b) Spezielle Bedingungen für die Einordnung in einen Zugverband sind zu befolgen.

Haupt- und Nebentypen von Sonderfahrzeugen (7. und 8. Ziffer)

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
1 Infrastruktur und Oberbau	1	Gleisverlege- und Gleisumbauzug
	2	Verlegegeräte für Weichen und Kreuzungen
	3	Gleiserneuerungszug
	4	Schotterreinigungsmaschine
	5	Erdbaumaschine
	6	
	7	
	8	
	9	Schienenkran (außer für Aufgleisung)
	0	andere oder allgemeine Anwendungen
2 Gleis	1	Hochleistungsgleisstopfmaschine
	2	andere Gleisstopfmaschinen
	3	Gleisstopfmaschine mit Stabilisierung
	4	Gleisstopfmaschine für Weichen und Kreuzungen
	5	Schotterpflug
	6	Stabilisierungsmaschine
	7	Schleif- und Schweißmaschine
	8	Mehrzweckmaschine
	9	Gleisinspektionswagen
	0	Sonstige
3 Fahrleitung	1	Mehrzweckmaschine
	2	Auf- und Abrollmaschine
	3	Mastaufstellmaschine
	4	Rollentragmaschine
	5	Fahrdrahtspannmaschine
	6	Maschine mit Hebebühne und Maschine mit Arbeitsgerüst
	7	Reinigungszug
	8	Abschmierzug
	9	Fahrleitungsinspektionswagen
	0	Sonstige

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

Seite 30 von 62

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
4 Strukturen	1	Laufbrückenverlegemaschine
	2	Brückeninspektionsbühne
	3	Tunnelinspektionsbühne
	4	Gasreinigungsmaschine
	5	Ventilationsmaschine
	6	Maschine mit Hebebühne und Maschine mit Arbeitsgerüst
	7	Tunnelbeleuchtungsmaschine
	8	
	9	
	0	Sonstige
5 Be- und Entladen sowie diverse Transporte	1	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schienen
	2	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schotter, Kies usw.
	3	
	4	
	5	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schwellen
	6	
	7	
	8	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Weichen, Kreuzungen usw.
	9	Be-/Entlade- und Transportmaschine für anderes Material
	0	Sonstige
6 Messung	1	Erdbau-Messwagen
	2	Gleis-Messwagen
	3	Fahrdraht-Messwagen
	4	Spurweiten-Messwagen
	5	Signalisierungs-Messwagen
	6	Telekommunikations-Messwagen
	7	
	8	
	9	
	0	Sonstige
7 Noteinsatzrüstung	1	Noteinsatzkran
	2	Notabschleppwagen
	3	Noteinsatz-Tunnelzug
	4	Noteinsatzwagen

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

Seite 31 von 62

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
	5	Feuerwehrwagen
	6	Sanitätsfahrzeug
	7	Ausrüstungswagen
	8	
	9	
	0	Sonstige
8 Traktion, Transport, Energie etc.	1	Triebfahrzeuge
	2	
	3	Transportwagen (außer 59)
	4	Wagen mit Stromerzeuger
	5	Schienenfahrzeug mit Eigenantrieb
	6	
	7	Betonierzug
	8	
	9	
	0	Sonstige
9 Umwelt	1	Schneepflug mit Eigenantrieb
	2	Schneepflug ohne Eigenantrieb
	3	Schneefeger
	4	Enteismaschine
	5	Unkrautvertilgungsmaschine
	6	Schienenreinigungsmaschine
	7	
	8	
	9	
	0	Sonstige
0 Zweiwegfahrzeuge	1	Zweiwegfahrzeug der Klasse 1
	2	
	3	Zweiwegfahrzeug der Klasse 2
	4	
	5	Zweiwegfahrzeug der Klasse 3
	6	
	7	Zweiwegfahrzeug der Klasse 4
	8	
	9	
	0	Sonstige

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 32 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

19. KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN³⁰

~~KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN AUßER GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGEN WAGEN~~

~~Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 12 — Kennbuchstaben für Güterwagen~~

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA³¹ verwendet werden.

Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 12“-Dokumentes kopiert³². Dieses „Part 12“-Dokument besteht aus 10 Tabellen.

Kennbuchstaben für Güterwagen (außer Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen):

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **E** – OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **F** – OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **G** – GEDECKTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **H** – GEDECKTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **I** – TEMPERIERTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **K** – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **L** – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **O** – MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Die Agentur verwaltet die Codes für die Kennbuchstaben von Güterwagen (mit Ausnahme von Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen) und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

³⁰ [Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 12 – Kennbuchstaben für Güterwagen des EVR-Beschlusses zu finden.](#)

³¹ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

³² Die Tabelle entspricht derjenigen auf der Website der ERA vom [05.09.2019](#) ~~06.04.2017~~.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 33 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **R** –
FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **S** –
FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **T** –
GÜTERWAGEN MIT
ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **U** –
SPEZIALGÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **Z** –
TANK-GÜTERWAGEN

Kenbuchstaben für Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen:

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **F** –
OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN
WÄNDEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **H** –
GEDECKTER GÜTERWAGEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **I** –
TEMPERIERTER GÜTERWAGEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **L** –
FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN
ACHSEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **S** –
FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **T** –
GÜTERWAGEN MIT
ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH (2
Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **U** –
SPEZIALGÜTERWAGEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **Z** –
TANK-GÜTERWAGEN (2 Einheiten)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 34 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN AUSSER GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGEN WAGEN

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigegefügteten Tabellen

- beziehen sich die Meterangaben auf die Innenlänge der Güterwagen (lu: *longeur utile* = Nutzlänge),
- beziehen sich die Tonnenangaben (tu: *tonnage utile* = Nutzlast) auf die höchstzulässige Ladung nach der Ladungstabelle für den betreffenden Güterwagen, deren Wert nach dem beschriebenen Verfahren bestimmt wurde.

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q** Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq** Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zugelassen sind
- ss** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h zugelassen sind

3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Vertragsstaat festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 35 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: E - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, seitlich und rückseitig kippend, mit flachem Boden mit 2 Achsen: $l_u \geq 7,70 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 oder mehr Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Bodenklappen ^(a)
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	l	ohne seitliches Kippen
	ll	ohne Bodenklappen ^(b)
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 7,70 \text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 12 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 12 \text{ m}$ ^(b)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	o	ohne rückseitiges Kippen
	p	mit Bremsenhaus ^(b)

^(a) Dieses Konzept gilt nur für offene Güterwagen mit hohen Wänden und flachem Boden, die durch entsprechende Vorrichtungen zur Verwendung als Regelgüterwagen mit flachem Boden oder zum Entladen bestimmter Güter durch Schwerkraft bei entsprechender Einstellung der Bodenklappen geeignet sind.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 36 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: F - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index-Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen mit Achsen (Ladekapazität 45 m^3)
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	ppp	mit Bremserhaus ^(b)

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 37 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
 - (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 38 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: G – GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit mindestens 8 Lüftungsöffnungen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: - mit 2 Achsen: $lu \geq 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ - mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 18\text{ m}$
	bb	mit 4 Achsen oder mehr: $lu > 18\text{ m}^{(a)}$
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^(b)
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit weniger als 8 Luftöffnungen
	ll	mit vergrößerter Türöffnung ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $lu < 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
	p	mit Bremserhaus ^(a)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 39 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: H – GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq tu \leq 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	mit 2 Achsen: $12\text{ m} \leq lu \leq 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ ^(a) mit 4 Achsen oder mehr: $18\text{ m} \leq lu < 22\text{ m}$
	bb	mit 2 Achsen: $lu \geq 14\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 22\text{ m}$
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	dd	mit kippendem Wagenkasten ^(b)
	e	mit 2 Stockwerken
	ee	mit 3 Stockwerken oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet ^(a)
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre) ^(a)
	g	für Getreide
	gg	für Zement ^(b)
	h	für Obst und Gemüse ^(c)
	hh	für Kunstdünger ^(b)
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^(d)
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit abnehmbaren Trennwänden ^(e)
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^(e)
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $lu > 18\text{ m}$ ^(b)
	n	mit 2 Achsen: $tu > 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $lu\ 12\text{ m} < 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
	p	mit Bremserhaus ^(b)

^(a) 2-achsige Güterwagen mit den Kennbuchstaben „f“, „fff“ können eine Ladekapazität unter 70 m^3 haben.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(c) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

^(e) Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 40 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: I – TEMPERIERTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ mit 2 Achsen: $19 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} < 22 \text{ m}^2$, $15 \text{ t} \leq t_u \leq 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$, $30 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}$
Index- Kennbuchstab en	a	mit 4 Achsen
	b	mit 2 Achsen und breiter Bodenfläche: $22 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} \leq 27 \text{ m}^2$
	bb	mit 2 Achsen und sehr breiter Bodenfläche: $\text{Bodenfläche} > 27 \text{ m}^2$
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^{(a) (b)}
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^(a)
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{(a) (b) (c)}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{(a) (c)}
	k	mit 2 Achsen: $t_u > 15 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 30 \text{ t}$
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{(a) (d)}
	m	mit 2 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 19 \text{ m}^2$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 39 \text{ m}^2$
	mm	mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$ ^(e)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Fassungsvermögen ^(d)
	p	ohne Gitter

- (a) Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.
- (b) Güterwagen, die beide Kennbuchstaben „g“ und „i“ tragen, können einzeln oder in einem mechanisch gekühlten Verband eingesetzt werden.
- (c) Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.
- (d) Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstabe „l“ tragen.
- (e) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

Hinweis: Die Bodenfläche bei gedeckten Kühlwagen wird immer unter Einbeziehung der Eisbunker bestimmt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 41 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: K – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit klappbaren Seitenwänden und kurzen Rungen $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index- Kennbuchsta- ben	b	mit langen Rungen
	g	für den Transport von Containern geeignet ^(a)
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Seitenwänden
	p	ohne Seitenwände ^(b)
	pp	mit abnehmbaren Seitenwänden

^(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „K“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „L“ tragen.

^(b) Der Kennbuchstabe „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 42 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: L – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen $lu \geq 12 \text{ m}; 25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^(a)
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern (außer pa) ^{(a)(b)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a)(c)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a)(c)}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(d) und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	p	ohne Seitenwände ^(b)

^(a) Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können bei Güterwagen mit den Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ zusätzlich angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(b) Güterwagen, die nur für den Transport von Containern benutzt werden (außer pa).

^(c) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 43 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: O – MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit 2 oder 3 Achsen, mit klappbaren Seitenwänden oder Enden und Rungen mit 2 Achsen: $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 40 \text{ t}$
Index- Kennbuchstab en	a	mit 3 Achsen
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $tu > 40 \text{ t}$

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 44 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: R – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit klappbaren Enden und Rungen $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	b	$l_u \geq 12\text{ m}$
	e	mit klappbaren Seitenwänden
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^(a)
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^(b)
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^(b)
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(c)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$t_u < 40\text{ t}$
	kk	$40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$
	mm	$l_u < 15\text{ m}$
	n	$t_u > 60\text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Enden, weniger als 2 m hoch
	oo	mit nicht abnehmbaren Enden, 2 m hoch oder höher ^(c)
	p	ohne klappbare Enden ^(c)
	pp	mit abnehmbaren Seitenwänden

^(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.

^(b) Der Kennbuchstabe „h“ oder „hh“ darf nur mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von ~~Containern~~ Stahlblechrollen ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.

^(c) Der Kennbuchstabe „oo“ und/oder „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 45 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: S – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 4 Achsen: $lu \geq 18 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq tu \leq 60 \text{ t}$ mit 6 oder mehr Achsen: $lu \geq 22 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq tu \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 6 Achsen (2 Drehgestelle mit je 3 Achsen)
	aa	mit 8 Achsen oder mehr
	aaa	mit 4 Achsen (2 Drehgestellen mit je 2 Achsen) ^(a)
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(b)
	c	mit Drehschemel ^(b)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{(b)(c)}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(b)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{(b)(c)(d)}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{(b)(c)(d)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(b)(c)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(b)(c)}
	hhh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch längsseitig
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(f) und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 4 Achsen: $tu < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50 \text{ t}$
	kk	mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq tu < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq tu < 60 \text{ t}$
	l	ohne Rungen ^(b)
	m	mit 4 Achsen: $15 \text{ m} \leq lu < 18 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $18 \text{ m} \leq lu < 22 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen: $lu < 15 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu < 18 \text{ m}$
	mmm	mit 4 Achsen: $lu \geq 22 \text{ m}$ ^(a)
	n	mit 4 Achsen: $tu > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75 \text{ t}$
	p	ohne Seitenwände ^(b)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Der Kennbuchstaben „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereit einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(c) Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.

^(d) Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden.

^(e) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(f) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 46 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: T – GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq l_u < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: mit 2 Achsen: $l_u \geq 12\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u \geq 18\text{ m}^{(a)(b)}$
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^{(a)(b)(c)}
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	e	mit nicht versperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}^{(a)(b)(c)}$
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{(a)(b)(c)}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 15\text{ m}^{(b)}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{(a)(b)(c)}
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{(a)(b)(c)}
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{(a)(b)(c)}

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			ETV Kennzeichnung Seite 47 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

(a) Kennbuchstabe „e“:

- kann bei Güterwagen mit dem Kennbuchstaben „b“ verwendet werden (wobei jedoch der Zahlencodes immer dem Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen muss),
- darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.

(b) Die Kennbuchstaben „b“ und „m“ dürfen nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.

(c) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 48 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: U - SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Andere Güterwagen als die der Kategorien F, H, L, S oder Z mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären ^{(b) (c)}
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$ ^(c)
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			ETV Kennzeichnung Seite 49 von 62
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

(b) Insbesondere:

- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke
- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte
- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge

(c) Der Kennbuchstabe „n“ darf nicht an einem Güterwagen angebracht werden, der bereits den Kennbuchstaben „i“ trägt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen

(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen

- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 50 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: Z - TANK-GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen mit 2 Achsen: $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $25 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	für Ölprodukte ^(a)
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^(b)
	d	für Lebensmittel und chemische Produkte ^(a)
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^(b)
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	p	mit Bremserhaus ^(a)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 51 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KENNBUCHSTABEN FÜR GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGE GÜTERWAGEN

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigegefügt Tabellen beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q** Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq** Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zugelassen sind
- ss** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 1200 km/h zugelassen sind

3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Vertragsstaat festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 52 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: F - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie F sind offene Güterwagen, die keinen flachen Boden besitzen und nicht für rückseitiges oder seitliches Kippen ausgelegt sind.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen

(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen

- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 53 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: H - GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^(a)
	i	mitöffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robustenöffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^(b)
	l	mit abnehmbaren Trennwänden ^(c)
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^(c)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrtteilige Wagen

^(a) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

^(c) Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 54 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: I - TEMPERIERTE GÜTERWAGEN

Güterwagentyp	Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$	
Index- Kennbuchstabe	a	mit Drehgestellen
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^(a)
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^(a)
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{(a) (b)}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{(a) (b)}
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{(a) (c)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Fassungsvermögen ^(c)
	oo	mit 3 Teilwagen
	p	ohne Gitter
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.

^(b) Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.

^(c) Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstabe „l“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 55 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: L - FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN ACHSEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	Gelenkwagen
	aa	mehnteilige Wagen
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^(a)
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^{(a) (b)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a) (c)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a) (c)}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(d) und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	mit 2 Teilwagen: $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 18\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	p	ohne Seitenwände ^(a)
	r	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$

- ^(a) Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können bei Güterwagen mit den Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ zusätzlich angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.
- ^(b) Güterwagen, die nur für den Transport von Containern benutzt werden (außer pa).
- ^(c) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.
- ^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 56 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: S - FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{(a) (b)}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{(a) (b) (c)}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{(a) (b) (c)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a) (d)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a) (d)}
	hhh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch längsseitig
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(a) und nicht abnehmbaren Enden ^(e)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	p	ohne Seitenwände ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstaben „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(b) Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.

^(c) Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden.

^(d) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(e) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 57 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: T - GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	b	mit unversperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}^{(a)}$
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(b)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a) (b)}
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{(a) (b)}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{(a) (b)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{(a) (b)}
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{(a) (b)}
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	r	Gelenkwagen
	rr	mehnteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „b“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 58 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- ^(b) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
 - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
- (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
 - am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 59 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: U - SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a) (b)}
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären ^(b)
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrtelilige Wagen

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

^(b) Insbesondere:

- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke
- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte
- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 60 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
 - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
- (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
 - am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: Z - TANK-GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^(a)
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^(a)
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrtteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 61 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

20. KENNBUCHSTABEN FÜR BEFÖRDERTE REISEZUGWAGEN³³

KENNBUCHSTABEN FÜR BEFÖRDERTE REISEZUGWAGEN

~~Spezifikationen für Fahrzeugeinstellungsregister: Anlage 6 Teil 13 – Kennbuchstaben für beförderte Reisezugwagen~~

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär [der OTIF](#) weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA³⁴ verwendet werden.

[Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten Dokument mit dem Titel „Assignment of EVN - Appendix 6 Part 13 \(updated on 20/01/2014\)“³⁵ kopiert.](#)

Die Agentur verwaltet die Codes für die Kennbuchstaben beförderter Reisezugwagen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

Serienbuchstaben mit internationaler Gültigkeit:

A	Personenwagen 1. Klasse mit Sitzplätzen
B	Personenwagen 2. Klasse mit Sitzplätzen
AB	Personenwagen 1./2. Klasse mit Sitzplätzen
WL	Schlafwagen mit Serienbuchstabe A, B oder AB je nach angebotener Leistung. Die Serienbuchstaben bei Schlafwagen mit „Sonderabteilen“ müssen zusätzlich den Kennbuchstaben „S“ tragen.
WR	Speisewagen
R	Personenwagen mit Speisewagen-, Buffet- oder Barabteil (Serienbuchstabe zusätzlich verwendet)
D	Gepäckwagen
DD	Offener, zweistöckiger Autotransportwagen
Post	Postwagen
AS SR WG	Barwagen mit Tanzeinrichtung
WS P	Pullmanwagen
Le	Offener, 2-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen

³³ [Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 13 – Kennbuchstaben für beförderte Reisezugwagen des EVR-Beschlusses zu finden.](#)

³⁴ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

³⁵ [Das Dokument vom 20.1.2014 war die letzte am 4.4.2024 verfügbare Fassung.](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 62 von 62	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Leq	Offener, 2-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen mit Zugstromversorgungskabel
Laeq	Offener, 3-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen mit Zugstromversorgungskabel

Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit:

b h	Personenwagen mit Ausrüstung für Menschen mit körperlicher Behinderung
c	Abteile mit Umbaumöglichkeit der Sitzplätze in Liegeplätze
d v	Fahrzeug mit Fahrradabteil
ee z	Fahrzeug mit zentraler Energieversorgung
f	Fahrzeug mit Führerraum (Steuerwagen)
p t	Großraumwagen mit Sitzplätzen und Mittelgang
m	Fahrzeug über 24,5 m Länge
s	Mittelgang in Gepäckwagen und Personenwagen mit Gepäckabteil

Die Anzahl der Abteile ist als angefügte Zahl anzugeben (z. B. „Bc9“)

Serienbuchstaben und Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

Die Serienbuchstaben und Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit werden von den einzelnen Vertragsstaaten festgelegt.



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

TECH-25005 Anhang 2

Einheitliche technische Vorschrift

zur Fahrzeugnummer
und den entsprechenden
Kennbuchstaben

**KENNZEICHNUNG
VON FAHRZEUGEN**

ETV Kennzeichnung

Anwendbar ab [Click here to enter a date.](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 2 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschrift zur Fahrzeugnummer und den entsprechenden Kennbuchstaben (ETV Kennzeichnung)

Diese ETV wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF 1999, zuletzt geändert am 1. November 2023 und insbesondere mit den Artikeln 3, 4, 6, 7, 7a und 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF) entwickelt.

Für Begriffsbestimmungen siehe auch Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (Anhang G zum COTIF).

Fußnoten sind nicht Teil der Rechtsvorschriften. Sie enthalten sowohl erläuternde Informationen als auch Verweise auf andere Vorschriften.

0. ÄQUIVALENZ UND ANWENDUNG

- 1) Die in dieser ETV enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 § 4 ER APTU und Artikel 3a ER ATMF als äquivalent zu den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union erklärt, insbesondere
 - sind die Abschnitte 1 bis 6 dieser ETV äquivalent zu Anlage H der der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 vom 16. Mai 2019), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023, nachstehend als TSI OPE bezeichnet;
 - entsprechen die Abschnitte 7 bis 13 dieser ETV Anlage 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018, nachstehend als EVR-Beschluss bezeichnet;
 - sind die Tabellen mit Standardnummern zur Kennzeichnung von Güterwagen in Abschnitt 14 auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) veröffentlicht;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 3 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- entsprechen die Tabellen und detaillierten Informationen in den Abschnitten 15 bis 18 dieser ETV den auf der Website der ERA zum Annahmezeitpunkt dieser ETV veröffentlichten Dokumenten.
- 2) Zusätzlich zu diesen Spezifikationen umfassen die folgenden auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ anwendbaren ETV freiwillige und verbindliche Spezifikationen zur äußeren Kennzeichnung:
- ETV WAG: Abschnitte 4.2.2.2, 4.2.4.3.2.2, 7.1.2 und Anhang C und
 - ETV LOC&PAS: Abschnitt 4.2.2.6.
- 3) Die Ziele und der Anwendungsbereich des COTIF und des Eisenbahnrechts der EU sind nicht identisch, weshalb für Begriffe, die eine ähnliche, nicht aber identische Bedeutung haben, eine unterschiedliche Terminologie verwendet werden musste. Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser ETV sowie der entsprechenden in der TSI Lärm verwendeten Begriffe:

Vorliegende ETV	TSI Lärm
einheitliche technische Vorschrift (ETV)	technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)
EVN bedeutet eindeutige Fahrzeugnummer	EVN bedeutet europäische Fahrzeugnummer
Vertragsstaat	Mitgliedstaat
Fahrzeugzulassung	Genehmigung für das Inverkehrbringen
zuständige Behörde	nationale Sicherheitsbehörde (NSB)

An allen Stellen, an denen sich die Bestimmungen dieser ETV von den EU-Bestimmungen inhaltlich unterscheiden, wird der jeweilige Text im Zweispaltenformat dargestellt. Der Text der ETV erscheint in der linken Spalte oder auf voller Seitenbreite, der EU-Text in der rechten Spalte. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 4 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Information; für das EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

Wenn die Unterschiede zwischen dieser ETV und dem EU-Text redaktionell oder nicht wesentlich sind oder die obige Liste von Begriffen betreffen, wird der EU-Text im Allgemeinen nicht wiedergegeben. Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit kann er jedoch trotzdem aufgenommen werden.

Diese ETV gilt für alle Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr im Anwendungsbereich der ER ATMF eingesetzt werden, einschließlich Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten der ER ATMF bereits in Betrieb waren.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR FAHRZEUGNUMMER

Die EVN wird gemäß den in Abschnitt 7 dieses Dokuments festgelegten Codes zugewiesen.

(1)

Die europäische Fahrzeugnummer (EVN) wird gemäß Anhang II Anlage 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission zugewiesen.

Die EVN ist zu ändern, wenn sie aufgrund technischer Veränderungen des Fahrzeugs die Interoperabilitätseignung oder die technischen Merkmale gemäß Abschnitt 7 bis 13² nicht mehr widerspiegelt. Eine solche technische Veränderung kann eine neue Fahrzeugzulassung oder Zulassung eines Fahrzeugtyps erforderlich machen. Der Halter informiert die Eintragungsstelle (Registration Entity, RE) des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls über die neue Zulassung. Diese RE weist dem Fahrzeug eine neue EVN zu.

Die Änderung der EVN umfasst eine neue Eintragung des Fahrzeugs und die anschließende Löschung der alten Eintragung.

Auf Antrag des Halters kann die EVN durch eine neue Eintragung des Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Verwendungsgebiets und die anschließende Löschung der alten Eintragung geändert werden.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU AUßENANSCHRIFTEN

Die für Außenanschriften verwendeten Großbuchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 80 mm aufweisen und in serifenlosen Schriftzeichen in Korrespondenzqualität ausgeführt sein. Eine geringere Zeichenhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Anschrift nur an den Längsträgern angebracht werden kann.

Die Anschrift darf höchstens 2 Meter über Schienenoberkante angebracht werden.

¹ Die Spezifikationen zur Fahrzeugkennzeichnung gelten für den Anwendungsbereich der Anlage H der TSI OPE.

² In den EU-Texten wird auf Anlage 6 des EVR-Beschlusses verwiesen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 5 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Der Halter kann in Zeichen, die größer sind als die Ziffern der EVN eine eigene Kennnummer anbringen (die im Allgemeinen aus einer Seriennummer und einer alphabetischen Ergänzung besteht), wenn er dies für den Betrieb für nützlich erachtet. Die Stelle, an der diese Kennnummer angebracht wird, bleibt dem Halter überlassen; es muss jedoch gewährleistet sein, dass die EVN stets leicht von der eigenen Kennnummer des Halters zu unterscheiden ist.

3. GÜTERWAGEN

Die Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am Wagenkasten anzubringen:

23. TEN	31. TEN	33. TEN
80 D-RFC	80 D-DB	84 NL-ACTS
7369 553-4	0691 235-2	4796 100-8
Zcs	Tanoos	Slpss

In den Beispielen

stehen D und NL für die registrierenden Vertragsstaaten gemäß Abschnitt 10³ dieses Dokuments;

stellen RFC, DB und ACTS die Fahrzeughalterkennzeichnung gemäß Abschnitt 8⁴ dieses Dokuments dar.

Bei Wagen, die keine Fläche aufweisen, die für diese Anordnung groß genug ist (was insbesondere bei Flachwagen der Fall sein kann), ist die Anschrift wie folgt anzubringen:

01 87	3320 644-7	
TEN	F-SNCF	Ks

Wenn ein oder mehrere Buchstaben mit nationaler Bedeutung am Güterwagen angebracht sind, muss diese nationale Anschrift hinter der internationalen Buchstabenkennzeichnung angebracht und wie folgt durch einen Trennstrich von ihr getrennt sein:

0187	3320 644-7	
TEN	F-SNCF	Ks-xy

4. REISEZUGWAGEN OHNE EIGENANTRIEB

Die Nummer ist auf jeder Seitenwand des Fahrzeugs wie folgt anzubringen:

F-SNCF	61 87 <u>20 – 72 021</u> – 7
	B ¹⁰ tu

Die Kennzeichnung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, und die technischen Daten müssen direkt vor, hinter oder unter der EVN angebracht sein.

Bei Reisezugwagen mit Führerraum (Steuerwagen) muss die EVN auch im Führerraum angebracht sein.

³ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 4 des EVR-Beschlusses verwiesen.

⁴ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 1 des EVR-Beschlusses verwiesen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 6 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5. LOKOMOTIVEN, TRIEBFAHRZEUGE UND SONDERFAHRZEUGE

Die EVN muss auf jeder Seitenwand des Triebfahrzeugs wie folgt angebracht sein:

92 10 1108 062-6

Die EVN muss auch in jedem Führerraum des Triebfahrzeugs angebracht sein.

6. ALPHABETISCHE KENNZEICHNUNG DER INTEROPERABILITÄTSEIGNUNG

Die Kennzeichnung „TEN“ darf auf einem Fahrzeug⁵ nur angebracht werden, wenn es:

- 1) gemäß den Artikeln 3 § 2 und 6 § 3 ER ATMF in allen OTIF-Vertragsstaaten⁶ zugelassen ist
oder
- 2) den in Artikel 3a § 1 ER ATMF beschriebenen Bedingungen entspricht.

„TEN“: Fahrzeug ist mit einer Genehmigung für ein Verwendungsgebiet versehen, das alle Mitgliedstaaten umfasst.

„PPV/PPW“: Fahrzeug, das die Anforderungen des PPV/PPW- oder PGW-Abkommens erfüllt (innerhalb der OSJD-Staaten). (Im Original: PPV/PPW: ППВ (Правила пользования вагонами в международном сообщении; PGW: Правила Пользования Грузовыми Вагонами).

Auf Fahrzeugen, die nicht in allen Vertragsstaaten zum Betrieb im internationalen Verkehr zugelassen sind, sind die Vertragsstaaten anzugeben, die zum Verwendungsgebiet des Fahrzeugs gehören.

Diese Aufschrift muss einer der folgenden Zeichnungen entsprechen, in denen D für den Vertragsstaat steht, der die erste Zulassung oder EU-Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Deutschland), und F für den zweiten genehmigenden Vertragsstaat (im Beispiel: Frankreich). Die Ländercodes müssen Abschnitt 10⁷ dieses Dokuments entsprechen.

⁵ Zusätzliche Kennzeichnungen können gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 5 des Anhangs C der ETV WAG am Wagen angebracht werden.

⁶ Ein Vertragsstaat ist ein OTIF-Mitgliedstaat, der die ER APTU und ATMF anwendet.

⁷ In den EU-Texten wird auf Anlage 6 Teil 4 des EVR-Beschlusses verwiesen.



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

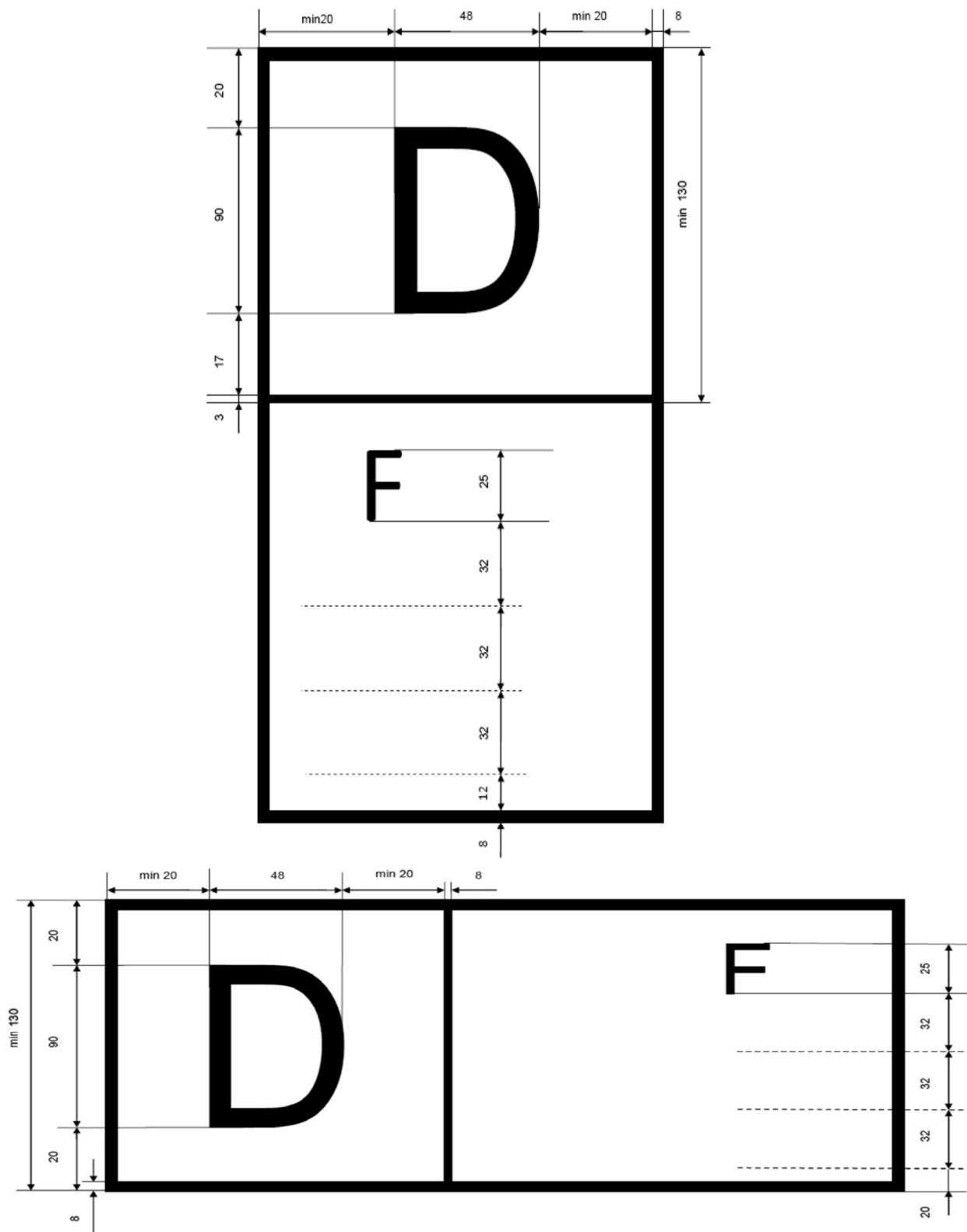
Seite 7 von 56

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 2

Original: EN

Datum: 24.02.2025



 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 8 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG⁸

Allgemeines

In diesem Abschnitt sind die EVN und die zugehörige Kennzeichnung beschrieben, die sichtbar an den Fahrzeugen angebracht werden müssen, um diese beim Betrieb eindeutig und dauerhaft identifizieren zu können. Andere Nummern und Kennzeichnungen am Fahrzeug, die am Wagenkasten oder an den Hauptkomponenten des Fahrzeugs bei dessen Bau eingraviert oder auf andere Weise dauerhaft daran angebracht werden, werden in diesem Abschnitt nicht behandelt.

EVN und damit verbundene Abkürzungen

Jedes Eisenbahnfahrzeug erhält eine zwölfstellige EVN mit folgender Struktur:

Fahrzeuggruppe	Interoperabilitätseignung und Fahrzeugtyp [2 Ziffern]	Land, in dem das Fahrzeug eingetragen ist [2 Ziffern]	Technische Merkmale [4 Ziffern]	Serien- nummer [3 Ziffern]	Prüfziffer [1 Ziffer]
Güterwagen	00 bis 09 10 bis 19 20 bis 29 30 bis 39 40 bis 49 80 bis 89 [Details in Abschnitt ⁹ 11]	01 bis 99 [Details in Abschnitt 10]	0000 bis 9999 [Details in Abschnitt 14]	000 bis 999	0 bis 9 [Details in Abschnitt 9]
Reisezugwagen ohne Eigenant- rieb	50 bis 59 60 bis 69 70 bis 79 [Details in Abschnitt 12]		0000 bis 9999 [Details in Abschnitt 15]	000 bis 999	
Triebfahrzeuge und Einheiten in Zugseinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung	90 bis 99 [Details in Abschnitt 13]		0000000 bis 8999999 [Die Bedeutung dieser Ziffern wird von den Vertragsstaaten festgelegt, ggf. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen]		
Sonderfahrzeuge			9000 bis 9999 [Details in Abschnitt 16]	000 bis 999	

Innerhalb desselben Landes sind die sieben Ziffern der technischen Merkmale und der Seriennummer ausreichend zur eindeutigen Identifizierung eines Fahrzeugs in den Gruppen Reisezugwagen ohne Eigenantrieb und Sonderfahrzeuge¹⁰.

Diese Nummer wird durch alphabetische Kennzeichnungen ergänzt:

⁸ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „0“ – Fahrzeugkennzeichnung des EVR-Beschlusses zu finden.

⁹ Das Wort „Abschnitt“ entspricht dem in der EU-Gesetzgebung verwendeten Begriff „Teil“.

¹⁰ Bei Sonderfahrzeugen muss die Nummer aus der ersten Ziffer und den 5 letzten Ziffern der technischen Merkmale sowie der Seriennummer im jeweiligen Land einmalig sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 9 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Abkürzung des Landes, in dem das Fahrzeug eingetragen ist (Details in Abschnitt 10 dieser ETV);
- Fahrzeughalterkennzeichnung (Details in Abschnitt 8 dieser ETV);
- Abkürzungen der technischen Merkmale (Details für Güterwagen in Abschnitt 17 und für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb in Abschnitt 18 dieser ETV).

8. FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG¹¹

Definition der Fahrzeughalterkennzeichnung

Die Fahrzeughalterkennzeichnung (Vehicle Keeper Marking, VKM) ist ein alphabetischer Code aus 2 bis 5 Buchstaben¹². Eine VKM muss an jedem Eisenbahnfahrzeug in der Nähe der EVN angebracht werden.

Die VKM gibt an, dass der Halter im

Fahrzeugregister eingetragen ist.

| EVR eingetragen ist.

Die VKM wird in allen von dieser ETV erfassten Ländern und in allen Ländern, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, wonach das System der Fahrzeugnummerierung und der VKM gemäß dieser ETV übernommen wird, nur einmal zugewiesen und hat dort Gültigkeit.

Halter, die ihren Hauptsitz in einem nicht der EU angehörenden OTIF-Mitgliedstaat haben, beantragen die VKM beim OTIF-Generalsekretariat.

Format der Fahrzeughalterkennzeichnung

Die VKM ist eine Darstellung des vollen Namens des Halters oder einer Abkürzung davon und sollte möglichst als solche erkennbar sein. Dazu können alle 26 Buchstaben des Alphabets nach ISO 8859-1 verwendet werden. Die Buchstaben der VKM müssen Großbuchstaben sein. Buchstaben, die nicht die ersten Buchstaben in den Wörtern des Fahrzeughalternamens darstellen, können klein geschrieben werden. Bei der Prüfung auf Eindeutigkeit werden die klein geschriebenen Buchstaben wie Großbuchstaben behandelt.

Die Buchstaben können diakritische Zeichen¹³ enthalten. Bei diesen Buchstaben verwendete diakritische Zeichen werden bei der Prüfung auf Eindeutigkeit der Kennzeichnung nicht berücksichtigt.

Bei Fahrzeugen von Haltern in einem Land, in dem keine lateinischen Buchstaben benutzt werden, kann hinter der VKM eine Übersetzung in landesüblicher Schrift – durch einen Schrägstrich (/) getrennt – hinzugefügt werden. Diese VKM-Übersetzung wird bei der Datenverarbeitung nicht berücksichtigt.

Bestimmungen zur Zuweisung von Fahrzeughalterkennzeichnungen

Einem Halter kann mehr als eine VKM zugewiesen werden, wenn

- 1) der Halter einen offiziellen Namen in mehr als einer Sprache besitzt,

¹¹ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „1“ – Fahrzeughalterkennzeichnung des EVR-Beschlusses zu finden.

¹² Für NMBS/SNCB kann der eingekreiste Buchstabe B weiter verwendet werden.

¹³ Diakritische Zeichen sind Akzente u.Ä. wie bei den Buchstaben À, Ç, Ö, Č, Ž, Å usw. Besondere Buchstaben wie Ø und Æ sind als einzelne Buchstaben auszuführen, bei der Prüfung auf Eindeutigkeit wird Ø wie O und Æ wie A behandelt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 10 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) der Halter aus triftigen Gründen zwischen mehreren Fahrzeugbeständen in seiner Organisation unterscheidet.

Eine einheitliche VKM kann für eine Gruppe von Unternehmen vergeben werden,

- 3) die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören (z. B. Holding-Struktur),
- 4) die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören, die eine einzige Organisation innerhalb dieser Struktur bestimmt und beauftragt hat, alle Fragen im Namen aller anderen Beteiligten zu behandeln,
- 5) die eine separate, einzige Rechtsperson beauftragt hat, alle Fragen in ihrem Namen zu behandeln. In diesem Fall ist diese Rechtsperson der Halter.

VKM-Register und Zuweisungsverfahren

Das VKM-Register ist öffentlich und wird in Echtzeit aktualisiert.

Antragsteller beantragen die VKM bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ihren Hauptsitz haben. Die zuständige Behörde prüft den Antrag und leitet ihn dann an

den Generalsekretär der OTIF weiter.

| die Agentur weiter.

Eine VKM darf erst nach ihrer Veröffentlichung im VKM-Register, gemeinsam geführt von der ERA und dem Sekretariat der OTIF und veröffentlicht auf der Website der ERA, verwendet werden.

Der VKM-Inhaber muss der zuständigen nationalen Behörde das Ende der Verwendung seiner VKM mitteilen. Die zuständige nationale Behörde leitet diese Information an

den Generalsekretär der OTIF weiter.

| die Agentur weiter.

Die VKM wird zurückgenommen, sobald der Halter nachgewiesen hat, dass die Kennzeichnung an allen betreffenden Fahrzeugen geändert wurde. Sie wird 10 Jahre lang nicht wieder vergeben, außer an den früheren Halter oder auf dessen Antrag hin an einen anderen Halter.

Eine VKM kann auf einen anderen Halter übertragen werden, der Rechtsnachfolger des bisherigen Halters ist. Eine VKM bleibt auch gültig, wenn der VKM-Inhaber seinen Namen so verändert, dass er keine Ähnlichkeit mehr mit der VKM hat.

Bei einer Änderung des Halters, die eine Änderung der VKM zur Folge hat, müssen die betreffenden Wagen innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Halteränderung im

Fahrzeugregister

| EVR

mit der neuen VKM versehen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der am Fahrzeug angebrachten VKM und den im

Fahrzeugregister

| EVR

eingetragenen Daten hat die Eintragung im

Fahrzeugregister Vorrang.

| EVR Vorrang.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 11 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

9. VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER)¹⁴

Die Prüfziffer ist wie folgt zu bestimmen:

- Die geradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen.
- Die ungeradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert.
- Dann wird die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern gebildet.
- Die Einerstelle dieser Summe wird behalten.
- Die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Prüfziffer. Ist diese Zahl Null, so ist auch die Prüfziffer Null.

Beispiele

1 -	Grundnummer	3	3	8	4	4	7	9	6	1	0	0
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	3	16	4	8	7	18	6	2	0	0

Summenbildung: $6 + 3 + 1 + 6 + 4 + 8 + 7 + 1 + 8 + 6 + 2 + 0 + 0 = 52$

Die Einer-Ziffer dieser Summe ist 2.

Demnach ist die Prüfziffer 8, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 33 84 4796 100-8 vervollständigt wird.

2 -	Grundnummer	3	1	5	1	3	3	2	0	1	9	8
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	1	10	1	6	3	4	0	2	9	16

Summenbildung: $6 + 1 + 1 + 0 + 1 + 6 + 3 + 4 + 0 + 2 + 9 + 1 + 6 = 40$

Die Einer-Ziffer dieser Summe ist 0.

Demnach ist die Prüfziffer 0, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 31 51 3320 198-0 vervollständigt wird.

¹⁴ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil „3“ – Verbindliches Verfahren zum Bestimmen der Prüfziffer (12. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 12 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

10. **LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN (3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG)¹⁵**

Die Angaben zu Drittstaaten dienen allein Informationszwecken.

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a)	Numerischer Ländercode
Albanien	AL	41
Algerien	DZ	92
Armenien	AM	58
Österreich	A	81 ^(f)
Aserbaidshan	AZ	57
Belarus	BY	21
Belgien	B	88
Bosnien und Herzegowina	BIH	50 et 44 ^(b)
Bulgarien	BG	52
China	RC	33
Kroatien	HR	78
Kuba	CU ^(a)	40
Zypern	CY	-
Tschechische Republik	CZ	54
Dänemark	DK	86
Ägypten	ET	90
Estland	EST	26
Finnland	FIN	10
Frankreich	F	87
Georgien	GE	28
Deutschland	D	80 ^(g)
Griechenland	GR	73
Ungarn	H	55 ^(e)
Iran	IR	96
Irak	IRQ ^(a)	99

¹⁵ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 4 – Ländercodes der Staaten, in denen die Fahrzeuge registriert werden (3. und 4. Ziffer und Abkürzung) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 13 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a)	Numerischer Ländercode
Irland	IRL	60
Israel	IL	95
Italien	I	83 ^(c)
Japan	J	42
Kasachstan	KZ	27
Kirgisistan	KS	59
Lettland	LV	25
Libanon	RL	98
Liechtenstein	FL	-
Litauen	LT	24
Luxemburg	L	82
Nordmazedonien	MK	65
Malta	M	-
Moldau	MD ^(a)	23
Monaco	MC	-
Mongolei	MGL	31
Montenegro	MNE	62
Marokko	MA	93
Niederlande	NL	84
Nordkorea	PRK ^(a)	30
Norwegen	N	76
Polen	PL	51
Portugal	P	94
Rumänien	RO	53
Russland	RUS	20
Serbien	SRB	72
Slowakei	SK	56
Slowenien	SLO	79
Südkorea	ROK	61
Spanien	E	71
Schweden	S	74

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 14 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Land	Alphabetischer Ländercode ^(a)	Numerischer Ländercode
Schweiz	CH	85 ^(d)
Syrien	SYR	97
Tadschikistan	TJ	66
Tunesien	TN	91
Türkei	TR	75
Turkmenistan	TM	67
Ukraine	UA	22
Vereinigtes Königreich	GB	70
Usbekistan	UZ	29
Vietnam	VN ^(a)	32

- (a) Nach dem alphabetischen Kodiersystem in Anhang 4 des Abkommens von 1949 und Artikel 45 Absatz 4 des Abkommens von 1968 zum Straßenverkehr.
- (b) Bosnien und Herzegowina verwendet zwei spezifische Eisenbahncodes. Der numerische Ländercode 49 ist reserviert.
- (c) Und spezifischer Code (*) 64 für FNME (Ferrovie Nord Milano Esercizio).
- (d) Bei vor 2007 zugelassenen Fahrzeugen wurde für BLS (Bern–Lötschberg–Simplon Eisenbahn) der spezifische Code (*) 63 verwendet.
- (e) (f) Bei vor 2007 zugelassenen Fahrzeugen wurde für GySEV/ROeEE (Győr-Sopron-Ebenfurti Vasút Részvénytársaság/Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn) der spezifische Code (*) 43 verwendet.
- (g) Und spezifischer Code (*) 68 für AAE (Ahaus Alstätter Eisenbahn).
- (*) Für AAE, BLS, FNME und GySEV/ROeEE neu im EVR eingetragene Fahrzeuge erhalten den Standard-Ländercode. Im EVR-IT-System müssen beide Codes (Länderhauptcode und spezifischer Code) als zu ein und demselben Land gehörig berücksichtigt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 15 von 56
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

11. CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)¹⁶

	1. Ziffer ↓	2. Ziffer →	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2. Ziffer ←	1. Ziffer ↓
		Spurweite	fest oder variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest	variabel	fest oder variabel	Spurweite	
Güterwagen entsprechend der ETV/TSI WAG ^(a) einschließlich Abschnitt 7.1.2 und aller Bedingungen der Anlage C	0	mit Achsen	nicht zu ver- wenden	Güterwagen ^(b)		nicht zu verwenden ^(d)						PGW-Güterwagen (variable Spurweite)	mit Achsen	0
	1	mit Drehgestellen											mit Drehgestellen	1
	2	mit Achsen		Güterwagen ^(b)						PGW-Güterwagen (feste Spurweite)	mit Achsen	2		
	3	mit Drehgestellen									mit Drehgestellen	3		
Sonstige Güterwagen	4	mit Achsen ^(c)	Wagen für Instand-hal- tung- szwecke	Sonstige Güterwagen								Wagen mit spezieller Nummerierung für die technischen Merkmale, die nicht innerhalb der EU oder einen COTIF- Vertragsstaat in Betrieb genommen sind	mit Achsen ^(c)	4
	8	mit Drehgestel- len ^(c)											mit Drehgestel- len ^(c)	8
	↑ 1. Ziffer	→ 2. Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	← 2. Ziffer	↑ 1. Ziffer

^(a) ETV WAG 2015 oder TSI WAG, Verordnung (EU) Nr. 321/2013.

^(b) Einschließlich Wagen, die nach früheren Vorschriften die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen.

^(c) Feste oder variable Spurweite.

^(d) Ausnahme: Güterwagen der Kategorie I (temperierte Güterwagen); nicht für neue zur Inbetriebnahme zugelassene Fahrzeuge zu verwenden.

¹⁶ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 6 – Codes für die Interoperabilität von Güterwagen (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 16 von 56
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

12. CODES FÜR INTERNATIONALE VERKEHRSFÄHIGKEIT BEI BEFÖRDERTEN REISEZUGWAGEN
(1. UND 2. ZIFFER)¹⁷

	Inlandsverkehr	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) und/oder PPV/PPW				Inlandsverkehr oder internationaler Verkehr nach Son- dervereinbarung	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b)	PPV/PPW		
→ 2. Ziffer 1. Ziffer ↓	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Fahrzeuge für Inlandsverkehr	Fahrzeuge mit fester Spurweite ohne Klimaanlage (einschließlich Autotransportwagen)	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520) ohne Klimaanlage	nicht zu verwenden	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1668) ohne Klimaanlage	Historische Fahrzeuge	nicht zu verwenden ^(c)	Fahrzeuge mit fester Spurweite	durch Drehgestellw echsel auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520)	durch verstellbare Achsen auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520)
6	Instandhal- tungsfahrzeuge	Fahrzeuge mit fester Spurweite mit Klimaanlage	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1520) mit Klimaanlage	Instandhal- tungsfahrzeuge	auf die Spurweite einstellbare Fahrzeuge (1435/1668) mit Klimaanlage	Autotran- sportwagen	nicht zu verwenden ^(c)			
7	druckdichte Fahrzeuge mit Klimaanlage	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	druckdichte Fahrzeuge mit fester Spurweite mit Klimaanlage	nicht zu verwenden	andere Fahrzeuge	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden	nicht zu verwenden

- (a) Einhaltung der anwendbaren ETV/TSI, siehe Anlage H, Teil 6 der TSI OPE.
- (b) Einschließlich Fahrzeugen, die nach bestehenden Vorschriften die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen. COTIF: Fahrzeug entspricht den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden COTIF-Regelungen.
- (c) Ausnahme: Reisezugwagen mit fester Spurweite (56) und variabler Spurweite (66), die bereits in Betrieb genommen wurden; nicht für neue Fahrzeuge zu verwenden.

¹⁷ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 7 – Codes für internationale Verkehrsfähigkeit bei beförderten Reisezugwagen (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 17 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

13. TYPEN VON TRIEBFAHR-ZEUGEN UND EINHEITEN IN ZUG EINHEITEN IN FESTER ODER VORGEGEBENER ANORDNUNG (1. UND 2. ZIFFER)¹⁸

Die 1. Ziffer lautet „9“.

Falls die 2. Ziffer den Triebfahrzeugtyp beschreiben soll, muss einer der nachfolgenden Codes gewählt werden:

Code	Allgemeiner Fahrzeugtyp
0	Sonstige
1	Elektrolokomotive
2	Diesellokomotive
3	Elektrischer Triebzug (Hochgeschwindigkeitszug) [Triebwagen oder Beiwagen]
4	Elektrischer Triebzug (außer Hochgeschwindigkeitszug) [Triebwagen oder Beiwagen]
5	Diesel-Triebzug [Triebwagen oder Beiwagen]
6	Spezieller Beiwagen
7	Elektrische Rangierlok
8	Diesel-Rangierlok
9	Sonderfahrzeug

14. STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER)¹⁹

Die Ziffern 5 bis 8 geben Auskunft über die wichtigsten technischen Merkmale des Wagens.

Die Ziffern entsprechen den Buchstabencodes der Güterwagen, wie in Abschnitt 17 aufgeführt und in Korrelationstabellen näher erläutert.

Diese Korrelationstabellen sind auf der Website der ERA (www.era.europa.eu) veröffentlicht.

In den Korrelationstabellen sind alle möglichen Kombinationen der Ziffern 5 bis 8 aufgelistet und mit Buchstabencodes verknüpft. Jeder

Die Agentur verwaltet die Nummernkennzeichnung der technischen Hauptmerkmale des Wagens und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

¹⁸ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 8 – Typen von Triebfahrzeugen und Einheiten in Zugeinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung (1. und 2. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

¹⁹ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 9 – Standardnummer zur Kennzeichnung von Güterwagen (5. bis 8. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 18 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Buchstabencode steht für spezifische technische und betriebsbezogene Merkmale des Güterwagens.

Die wichtigsten technischen Merkmale eines Güterwagens können anhand seiner EVN mit Hilfe der Korrelationstabellen bestimmt werden. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Schritt die Ziffern 5 bis 8 der EVN in einen Buchstabencode umgewandelt. Der Buchstabencode kann dann mit den technischen Merkmalen in Abschnitt 17 abgeglichen werden. Die Buchstabencodes für die Ziffern 5 bis 8 sind in der Regel auch auf den Güterwagen angegeben.

Für einen neuen Güterwagen oder Güterwagentyp kann eine neue Kombination der Ziffern 5 bis 8 erforderlich sein.

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die

die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst verwendet werden, nachdem er in die Korrelationstabellen integriert und von der ERA²⁰ veröffentlicht wurde.

Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

15. ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEFÖRDERTER REISEZUGWAGEN (5. UND 6. ZIFFER)²¹

Die Ziffern 5–8 werden gemäß den folgenden beiden Tabellen²² zusammengesetzt:

- Zahlencodes für die technischen Daten bei beförderten Reisezugwagen (5. und 6. Ziffer)
- Zahlencodes für die allgemeinen Daten bei beförderten Reisezugwagen (7. und 8. Ziffer)

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Neue Codes können nach ihrer Veröffentlichung durch die ERA²³ verwendet werden. Diese ETV ist anschließend entsprechend zu ändern.

Die Agentur verwaltet die Codes für die technischen Merkmale von Sonderfahrzeugen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

²⁰ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

²¹ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 10 –Zahlencodes für die technischen Daten beförderter Reisezugwagen (5. und 6. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

²² Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 10“ Dokument kopiert.

²³ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 19 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

16. ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEI BEFÖRDERTEN REISEZUGWAGEN (5. UND 6. ZIFFER)

	6. Ziffer 5. Ziffer	0	1	2	3	4
reserviert	0	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Sitzplatzwagen 1. Klasse	1	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	reserviert	reserviert	2 oder 3 Achsen
Sitzplatzwagen 2. Klasse	2	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 12 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	3 Achsen	2 Achsen
Sitzplatzwagen 1./2. Klasse	3	10 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	11 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	≥ 12 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	reserviert	2 oder 3 Achsen
Liegewagen 1./2. Klasse	4	10 Abteile 1. und 2. Klasse	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile 1./2. Klasse
Liegewagen 2. Klasse	5	10 Abteile	11 Abteile	12 Abteile	reserviert	reserviert
reserviert	6	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Schlafwagen	7	10 Abteile	11 Abteile	12 Abteile	< 10 Abteile 2. Klasse	< 10 Abteile 1. Klasse
Fahrzeuge mit spezieller Auslegung und Packwagen	8	Steuerwagen mit Sitzplätzen, alle Klassen, mit oder ohne Gepäckabteil, mit Führerraum für Wendezugbetrieb	Sitzplatzwagen 1. oder 1./2. Klasse und Gepäck- oder Postabteil	Sitzplatzwagen 2. Klasse und Gepäck- oder Postabteil	reserviert	Sitzplatzwagen, alle Klassen, mit speziell eingerichteten Abteilen, z. B. Kinder-/Spielabteil
	9	Postwagen	Gepäckwagen mit Postabteil	Gepäckwagen	Gepäckwagen und 2- oder 3-achsige Sitzplatzwagen 2. Klasse, mit Gepäck- oder Postabteil	Gepäckwagen mit Seitengang, mit oder ohne Abteil mit Zollverschluss

Hinweis: Unterteilungen von Abteilen werden nicht berücksichtigt. Ein gleichwertiger Großraum mit Mittelgang wird durch Teilen der verfügbaren Sitzplätze durch 6, 8 oder 10 je nach Bauart des Fahrzeugs bestimmt

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 20 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	6. Ziffer 5. Ziffer	5	6	7	8	9
reserviert	0	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Sitzplatzwagen 1. Klasse	1	reserviert	Doppelstock-Personenwagen	≥ 7 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Sitzplatzwagen 2. Klasse	2	nur für OSShD, Doppelstock- Personenwagen	Doppelstock-Personenwagen	reserviert	≥ 8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Sitzplatzwagen 1./2. Klasse	3	reserviert	Doppelstock-Personenwagen	reserviert	≥ 8 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang	9 Abteile mit Seitengang oder gleichwertiger Großraum mit Mittelgang
Liegewagen 1./2. Klasse	4	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile 1. Klasse
Liegewagen 2. Klasse	5	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	≤ 9 Abteile
reserviert	6	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert	reserviert
Schlafwagen	7	> 12 Abteile	< 10 Abteile	reserviert	reserviert	reserviert
Fahrzeuge mit spezieller Auslegung und Packwagen	8	Personenwagen mit Sitzplätzen und Liegewagen, alle Klassen, mit Bar oder Buffetbereich	Doppelstock-Personenwagen mit Sitzplätzen, alle Klassen, mit oder ohne Gepäckabteil, mit Führerraum für Wendezugbetrieb	Speisewagen oder Personenwagen mit Bar oder Buffetbereich, mit Gepäckabteil	Speisewagen	Andere Sonderpersonenwagen (Konferenz-, Disko-, Bar-, Kino-, Video-, Krankswagen)
	9	2- oder 3-achsige Gepäckwagen mit Postabteil	andere Gepäckwagen	2- oder 3-achsige Autorei- sezugwagen	Autoreisezugwagen	Instandhaltungsfahrzeuge

Hinweis: Unterteilungen von Abteilen werden nicht berücksichtigt. Ein gleichwertiger Großraum mit Mittelgang wird durch Teilen der verfügbaren Sitzplätze durch 6, 8 oder 10 je nach Bauart des Fahrzeugs bestimmt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV Kennzeichnung
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN			Seite 21 von 56
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

17. ZAHLENCODES FÜR DIE ALLGEMEINEN DATEN BEFÖRDERTER REISEZUGWAGEN (7. UND 8. ZIFFER)

Energieversorgung Höchstgeschw.	8. Ziffer 7. Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<120 km/h	0	alle Spannungen*	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	1000 V~ *	reserviert	1500 V~	andere Spanng. als 1 000 V, 1 500 V, 3 000 V	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	reserviert
	1	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	reserviert	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^{f1}	3000 V= + Dampf ^{f1}	3000 V= + Dampf ^{f1}
	2	Dampf ^{f1}	Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V= + Dampf ^{f1}	Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V= + Dampf ^{f1}	Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V= 1500 V~ + Dampf ^{f1}	1500 V~ + Dampf ^{f1}	1500 V~ + Dampf ^{f1}	A ¹
121 — 140 km/h,	3	alle Spannungen	reserviert	1000 V~ + 3000 V=	1000 V~ * ¹	1000 V~ * ¹	1000 V~	1000 V~ + 1500 V~ + 1500 V=	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	3000 V=
	4	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	1000 V~ * ¹ + Dampf ^{f1}	1500 V~ + 1500 V=	1000 V~ + Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V=	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^{f1}	3000 V= + Dampf ^{f1}	reserviert
	5	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	reserviert	1500 V~ + Dampf ^{f1}	andere Spanng. als 1 000 V, 1 500 V, 3 000 V	1500 V~ + 1500 V= + Dampf ^{f1}	reserviert	reserviert
	6	Dampf ^{f1}	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	Dampf ^{f1}	reserviert	reserviert	A ¹
141 to 160 km/h	7	alle Spannungen*	alle Spannungen	1500 V~ ¹ + 3000 V= ¹ alle Spannungen ²	1000 V~ *	1500 V~ + 1500 V=	1000 V~	1500 V~	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	3000 V=
	8	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V=	reserviert	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	1000 V~ + Dampf ^{f1}	3000 V~ + 3000 V=	andere Spanng. als 1000 V, 1500 V, 3000 V	alle Spannungen* + Dampf ^{f1}	A ¹ G ²
> 160 km/h	9	alle Spannungen* ²	alle Spannungen	alle Spannungen + Dampf ^{f1}	1000 V~ + 1500 V~	1000 V~	1000 V~	reserviert	1500 V~ + 1500 V=	3000 V=	A ¹ , A ² , G ²

Hinweise:

¹ Nur für im Inlandsverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

² Nur für Fahrzeuge mit Eignung zum internationalen Verkehr.

Alle Spannungen Einphasen-Wechselstrom 1000 V 51–15 Hz, Einphasen-Wechselstrom 1500 V 50 Hz, Gleichstrom 1500 V, Gleichstrom 3000 V. Auch Einphasen-Wechselstrom 3000 V 50 Hz.

* Bei bestimmten Fahrzeugen mit 1000 V Einphasen-Wechselstrom ist nur eine der Frequenzen 16 2/3 oder 50 Hz zulässig.

A Autonome Heizung ohne Stromversorgung über den Zugbus.

G Fahrzeuge mit Stromversorgung über den Zugbus für alle Spannungen, die jedoch einen Generatorwagen für die Klimaanlage benötigen.

Dampf Nur Dampfheizung. Wenn Spannungen angegeben sind, ist der Code auch für Fahrzeuge ohne Dampfheizung verfügbar.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 22 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

18. **ZAHLENCODES FÜR DIE TECHNISCHEN DATEN BEI SONDERFAHR-ZEUGEN (6. BIS 8. ZIFFER)²⁴**

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA²⁵ verwendet werden.

Die ersten beiden Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 11“-Dokumentes kopiert²⁶:

- Zulässige Geschwindigkeit für Sonderfahrzeuge (6. Ziffer)
- Haupt- und Nebentypen von Sonderfahrzeugen (7. und 8. Ziffer)

Die Agentur verwaltet die Codes für die technischen Merkmale von Sonderfahrzeugen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

Zulässige Geschwindigkeit für Sonderfahrzeuge (6. Ziffer)

Einstufung			Fahrgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit Eigenantrieb		
			≥100 km/h	<100 km/h	0 km/h
kann in einen Zugverband eingeordnet werden	V ≥ 100 km/h	mit Eigenantrieb	1	2	
		ohne Eigenantrieb			3
	V < 100 km/h und/oder Beschränkung ^(a)	mit Eigenantrieb		4	
		ohne Eigenantrieb			5
kann nicht in einen Zugverband eingeordnet werden		mit Eigenantrieb		6	
		ohne Eigenantrieb			7
Zweiwegfahrzeug mit Eigenantrieb, das in einen Zugverband eingeordnet werden kann ^(b)				8	
Zweiwegfahrzeug mit Eigenantrieb, das nicht in einen Zugverband eingeordnet werden kann ^(b)				9	
Zweiwegfahrzeug ohne Eigenantrieb ^(b)					0

^(a) Beschränkung bedeutet hier eine besondere Position im Zugverband (z. B. am Zugschluss), einen verbindlichen Schutzwagen (Güterwagen) usw.

^(b) Spezielle Bedingungen für die Einordnung in einen Zugverband sind zu befolgen.

²⁴ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 11 –Zahlencodes für die technischen Daten bei Sonderfahrzeugen (6. bis 8. Ziffer) des EVR-Beschlusses zu finden.

²⁵ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

²⁶ Die Tabelle entspricht derjenigen auf der Website der ERA vom 4.4.2024.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 23 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Haupt- und Nebentypen von Sonderfahrzeugen (7. und 8. Ziffer)

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
1 Infrastruktur und Oberbau	1	Gleisverlege- und Gleisumbauzug
	2	Verlegegeräte für Weichen und Kreuzungen
	3	Gleiserneuerungszug
	4	Schotterreinigungsmaschine
	5	Erdbaumaschine
	6	
	7	
	8	
	9	Schienenkran (außer für Aufgleisung)
	0	andere oder allgemeine Anwendungen
2 Gleis	1	Hochleistungsgleisstopfmaschine
	2	andere Gleisstopfmaschinen
	3	Gleisstopfmaschine mit Stabilisierung
	4	Gleisstopfmaschine für Weichen und Kreuzungen
	5	Schotterpflug
	6	Stabilisierungsmaschine
	7	Schleif- und Schweißmaschine
	8	Mehrzweckmaschine
	9	Gleisinspektionswagen
	0	Sonstige
3 Fahrleitung	1	Mehrzweckmaschine
	2	Auf- und Abrollmaschine
	3	Mastaufstellmaschine
	4	Rollentragmaschine
	5	Fahrdrahtspannmaschine
	6	Maschine mit Hebebühne und Maschine mit Arbeitsgerüst
	7	Reinigungszug
	8	Abschmierzug
	9	Fahrleitungsinspektionswagen
	0	Sonstige
4 Strukturen	1	Laufbrückenverlegemaschine
	2	Brückeninspektionsbühne
	3	Tunnelinspektionsbühne
	4	Gasreinigungsmaschine

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

Seite 24 von 56

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 2

Original: EN

Datum: 24.02.2025

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
	5	Ventilationsmaschine
	6	Maschine mit Hebebühne und Maschine mit Arbeitsgerüst
	7	Tunnelbeleuchtungsmaschine
	8	
	9	
	0	Sonstige
5 Be- und Entladen sowie diverse Transporte	1	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schienen
	2	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schotter, Kies usw.
	3	
	4	
	5	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Schwellen
	6	
	7	
	8	Be-/Entlade- und Transportmaschine für Weichen, Kreuzungen usw.
	9	Be-/Entlade- und Transportmaschine für anderes Material
	0	Sonstige
6 Messung	1	Erdbau-Messwagen
	2	Gleis-Messwagen
	3	Fahrdraht-Messwagen
	4	Spurweiten-Messwagen
	5	Signalisierungs-Messwagen
	6	Telekommunikations-Messwagen
	7	
	8	
	9	
	0	Sonstige
7 Noteinsatzrüstung	1	Noteinsatzkran
	2	Notabschleppwagen
	3	Noteinsatz-Tunnelzug
	4	Noteinsatzwagen
	5	Feuerwehrwagen
	6	Sanitätsfahrzeug
	7	Ausrüstungswagen
	8	

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN

ETV Kennzeichnung

Seite 25 von 56

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25005 Anhang 2

Original: EN

Datum: 24.02.2025

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
8 Traktion, Transport, Energie etc.	9	
	0	Sonstige
	1	Triebfahrzeuge
	2	
	3	Transportwagen (außer 59)
	4	Wagen mit Stromerzeuger
	5	Schienenfahrzeug mit Eigenantrieb
	6	
	7	Betonierzug
	8	
	9	
	0	Sonstige
9 Umwelt	1	Schneepflug mit Eigenantrieb
	2	Schneepflug ohne Eigenantrieb
	3	Schneefeger
	4	Enteismaschine
	5	Unkrautvertilgungsmaschine
	6	Schienenreinigungsmaschine
	7	
	8	
	9	
	0	Sonstige
0 Zweiwegfahrzeuge	1	Zweiwegfahrzeug der Klasse 1
	2	
	3	Zweiwegfahrzeug der Klasse 2
	4	
	5	Zweiwegfahrzeug der Klasse 3
	6	
	7	Zweiwegfahrzeug der Klasse 4
	8	
	9	
	0	Sonstige

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 26 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

19. KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN²⁷

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA²⁸ verwendet werden.

Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten „Part 12“-Dokumentes kopiert²⁹. Dieses „Part 12“-Dokument besteht aus 10 Tabellen.

Kennbuchstaben für Güterwagen (außer Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen):

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **E** – OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **F** – OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **G** – GEDECKTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **H** – GEDECKTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **I** – TEMPERIERTER GÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **K** – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **L** – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **O** – MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **R** – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **S** – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Die Agentur verwaltet die Codes für die Kennbuchstaben von Güterwagen (mit Ausnahme von Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen) und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

²⁷ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 12 – Kennbuchstaben für Güterwagen des EVR-Beschlusses zu finden.

²⁸ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

²⁹ Die Tabelle entspricht derjenigen auf der Website der ERA vom 05.09.2019.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 27 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **T** –
GÜTERWAGEN MIT
ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **U** –
SPEZIALGÜTERWAGEN
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **Z** –
TANK-GÜTERWAGEN

Kenbuchstaben für Gelenkwagen und mehrteiligen Wagen:

- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **F** –
OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN
WÄNDEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **H** –
GEDECKTER GÜTERWAGEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **I** –
TEMPERIERTER GÜTERWAGEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **L** –
FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN
ACHSEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **S** –
FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN
(2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **T** –
GÜTERWAGEN MIT
ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH (2
Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **U** –
SPEZIALGÜTERWAGEN (2 Einheiten)
- KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: **Z** –
TANK-GÜTERWAGEN (2 Einheiten)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 28 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN AUSSER GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGEN WAGEN

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigegefügtten Tabellen

- beziehen sich die Meterangaben auf die Innenlänge der Güterwagen (lu: *longueur utile* = Nutzlänge),
- beziehen sich die Tonnenangaben (tu: *tonnage utile* = Nutzlast) auf die höchstzulässige Ladung nach der Ladungstabelle für den betreffenden Güterwagen, deren Wert nach dem beschriebenen Verfahren bestimmt wurde.

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q** Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq** Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zugelassen sind
- ss** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h zugelassen sind

3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Vertragsstaat festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 29 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: E - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, seitlich und rückseitig kippend, mit flachem Boden mit 2 Achsen: $l_u \geq 7,70 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 oder mehr Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Bodenklappen ^(a)
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	l	ohne seitliches Kippen
	ll	ohne Bodenklappen ^(b)
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 7,70 \text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 12 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 12 \text{ m}$ ^(b)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	o	ohne rückseitiges Kippen
	p	mit Bremsenhaus ^(b)

^(a) Dieses Konzept gilt nur für offene Güterwagen mit hohen Wänden und flachem Boden, die durch entsprechende Vorrichtungen zur Verwendung als Regelgüterwagen mit flachem Boden oder zum Entladen bestimmter Güter durch Schwerkraft bei entsprechender Einstellung der Bodenklappen geeignet sind.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 30 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: F - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen mit Achsen (Ladekapazität 45 m^3)
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	ppp	mit Bremserhaus ^(b)

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 31 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen

(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen

beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,

- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 32 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: G – GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit mindestens 8 Lüftungsöffnungen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq l_u < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index-Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: - mit 2 Achsen: $l_u \geq 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ - mit 4 Achsen oder mehr: $l_u \geq 18\text{ m}$
	bb	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 18\text{ m}^{(a)}$
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^(b)
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit weniger als 8 Luftöffnungen
	ll	mit vergrößerter Türöffnung ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 15\text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $l_u < 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
	p	mit Bremserhaus ^(a)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 33 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: H – GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq l_u < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq t_u \leq 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	mit 2 Achsen: $12\text{ m} \leq l_u \leq 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ ^(a) mit 4 Achsen oder mehr: $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$
	bb	mit 2 Achsen: $l_u \geq 14\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u \geq 22\text{ m}$
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	dd	mit kippendem Wagenkasten ^(b)
	e	mit 2 Stockwerken
	ee	mit 3 Stockwerken oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet ^(a)
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre) ^(a)
	g	für Getreide
	gg	für Zement ^(b)
	h	für Obst und Gemüse ^(c)
	hh	für Kunstdünger ^(b)
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^(d)
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit abnehmbaren Trennwänden ^(e)
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^(e)
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 15\text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 18\text{ m}$ ^(b)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $l_u 12\text{ m} < 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
	p	mit Bremserhaus ^(b)

^(a) 2-achsige Güterwagen mit den Kennbuchstaben „f“, „fff“ können eine Ladekapazität unter 70 m^3 haben.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(c) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

^(e) Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 34 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: I – TEMPERIERTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ mit 2 Achsen: $19 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} < 22 \text{ m}^2$, $15 \text{ t} \leq t_u \leq 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$, $30 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	b	mit 2 Achsen und breiter Bodenfläche: $22 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} \leq 27 \text{ m}^2$
	bb	mit 2 Achsen und sehr breiter Bodenfläche: $\text{Bodenfläche} > 27 \text{ m}^2$
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^{(a) (b)}
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^(a)
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{(a) (b) (c)}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{(a) (c)}
	k	mit 2 Achsen: $t_u > 15 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 30 \text{ t}$
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{(a) (d)}
	m	mit 2 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 19 \text{ m}^2$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 39 \text{ m}^2$
	mm	mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$ ^(e)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Fassungsvermögen ^(d)
	p	ohne Gitter

- (a) Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.
- (b) Güterwagen, die beide Kennbuchstaben „g“ und „i“ tragen, können einzeln oder in einem mechanisch gekühlten Verband eingesetzt werden.
- (c) Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.
- (d) Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstabe „l“ tragen.
- (e) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

Hinweis: Die Bodenfläche bei gedeckten Kühlwagen wird immer unter Einbeziehung der Eisbunker bestimmt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 35 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: K – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit klappbaren Seitenwänden und kurzen Rungen $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	b	mit langen Rungen
	g	für den Transport von Containern geeignet ^(a)
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Seitenwänden
	p	ohne Seitenwände ^(b)
	pp	mit abnehmbaren Seitenwänden

^(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „K“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „L“ tragen.

^(b) Der Kennbuchstabe „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 36 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: L – 2-ACHSIGER FLACHWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen $lu \geq 12 \text{ m}; 25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^(a)
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern (außer pa) ^{(a) (b)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a) (c)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a) (c)}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(d) und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	p	ohne Seitenwände ^(b)

^(a) Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können bei Güterwagen mit den Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ zusätzlich angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(b) Güterwagen, die nur für den Transport von Containern benutzt werden (außer pa).

^(c) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 37 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: O – MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit 2 oder 3 Achsen, mit klappbaren Seitenwänden oder Enden und Rungen mit 2 Achsen: $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $lu \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq tu \leq 40 \text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 3 Achsen
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $tu > 40 \text{ t}$

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 38 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: R – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, mit klappbaren Enden und Rungen $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	b	$l_u \geq 12\text{ m}$
	e	mit klappbaren Seitenwänden
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^(a)
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^(b)
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^(b)
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(c)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$t_u < 40\text{ t}$
	kk	$40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$
	mm	$l_u < 15\text{ m}$
	n	$t_u > 60\text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Enden, weniger als 2 m hoch
	oo	mit nicht abnehmbaren Enden, 2 m hoch oder höher ^(c)
	p	ohne klappbare Enden ^(c)
	pp	mit abnehmbaren Seitenwänden

- ^(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.
- ^(b) Der Kennbuchstabe „h“ oder „hh“ darf nur mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.
- ^(c) Der Kennbuchstabe „oo“ und/oder „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 39 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: S – FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 4 Achsen: $lu \geq 18 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq tu \leq 60 \text{ t}$ mit 6 oder mehr Achsen: $lu \geq 22 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq tu \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 6 Achsen (2 Drehgestelle mit je 3 Achsen)
	aa	mit 8 Achsen oder mehr
	aaa	mit 4 Achsen (2 Drehgestellen mit je 2 Achsen) ^(a)
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(b)
	c	mit Drehschemel ^(b)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{(b) (c)}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(b)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{(b) (c) (d)}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{(b) (c) (d)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(b) (e)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(b) (e)}
	hhh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch längsseitig
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(f) und nicht abnehmbaren Enden ^(b)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 4 Achsen: $tu < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50 \text{ t}$
	kk	mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq tu < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq tu < 60 \text{ t}$
	l	ohne Rungen ^(b)
	m	mit 4 Achsen: $15 \text{ m} \leq lu < 18 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $18 \text{ m} \leq lu < 22 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen: $lu < 15 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu < 18 \text{ m}$
	mmm	mit 4 Achsen: $lu \geq 22 \text{ m}$ ^(a)
	n	mit 4 Achsen: $tu > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75 \text{ t}$
	p	ohne Seitenwände ^(b)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Der Kennbuchstaben „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereit einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(c) Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.

^(d) Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden.

^(e) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(f) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 40 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: T – GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq l_u < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: mit 2 Achsen: $l_u \geq 12\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u \geq 18\text{ m}^{(a)(b)}$
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^{(a)(b)(c)}
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	e	mit nicht versperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}^{(a)(b)(c)}$
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{(a)(b)(c)}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 15\text{ m}^{(b)}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{(a)(b)(c)}
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a)(b)(c)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{(a)(b)(c)}
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{(a)(b)(c)}

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 41 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- (a) Kennbuchstabe „e“:
- kann bei Güterwagen mit dem Kennbuchstaben „b“ verwendet werden (wobei jedoch der Zahlencodes immer dem Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen muss),
 - darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.
- (b) Die Kennbuchstaben „b“ und „m“ dürfen nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.
- (c) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 42 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: U - SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Andere Güterwagen als die der Kategorien F, H, L, S oder Z mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regalgüterwagen verladen worden wären ^{(b)(c)}
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}^{(c)}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 43 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

(b) Insbesondere:

- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke
- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte
- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge

(c) Der Kennbuchstabe „n“ darf nicht an einem Güterwagen angebracht werden, der bereits den Kennbuchstaben „i“ trägt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 44 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: Z - TANK-GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen mit 2 Achsen: $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $25 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	für Ölprodukte ^(a)
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^(b)
	d	für Lebensmittel und chemische Produkte ^(a)
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^(b)
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	p	mit Bremserhaus ^(a)

^(a) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.

^(b) Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 45 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KENNBUCHSTABEN FÜR GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGE GÜTERWAGEN

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigefügten Tabellen beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q** Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq** Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zugelassen sind
- ss** Güterwagen, die für Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h zugelassen sind

3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Vertragsstaat festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 46 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: F - OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^(a)
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie F sind offene Güterwagen, die keinen flachen Boden besitzen und nicht für rückseitiges oder seitliches Kippen ausgelegt sind.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen

(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen

- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 47 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: H - GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^(a)
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^(b)
	l	mit abnehmbaren Trennwänden ^(c)
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^(c)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrtelilige Wagen

^(a) Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.

^(b) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

^(c) Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 48 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: I - TEMPERIERTE GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$
Index- Kennbuchstabe	a	mit Drehgestellen
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^(a)
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^(a)
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{(a) (b)}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{(a) (b)}
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{(a) (c)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Fassungsvermögen ^(c)
	oo	mit 3 Teilwagen
	p	ohne Gitter
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.

^(b) Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.

^(c) Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstabe „l“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 49 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: L - FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN ACHSEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	Gelenkwagen
	aa	mehrteilige Wagen
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^(a)
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^{(a) (b)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a) (c)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a) (c)}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(d) und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	mit 2 Teilwagen: $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 18\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	p	ohne Seitenwände ^(a)
	r	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$

- ^(a) Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können bei Güterwagen mit den Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ zusätzlich angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.
- ^(b) Güterwagen, die nur für den Transport von Containern benutzt werden (außer pa).
- ^(c) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.
- ^(d) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 50 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: S - FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^(a)
	c	mit Drehschemel ^(a)
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{(a) (b)}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^(a)
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{(a) (b) (c)}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{(a) (b) (c)}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{(a) (d)}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{(a) (d)}
	hhh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch längsseitig
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^(a)
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^(a) und nicht abnehmbaren Enden ^(e)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	p	ohne Seitenwände ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstaben „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

^(b) Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.

^(c) Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden.

^(d) Güterwagen, die nur für den Transport von Stahlblechrollen benutzt werden.

^(e) Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 51 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: T - GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	b	mit unversperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}^{(a)}$
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(b)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a) (b)}
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^(a)
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{(a) (b)}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{(a) (b)}
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{(a) (b)}
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{(a) (b)}
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	r	Gelenkwagen
	rr	mehnteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „b“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		ETV Kennzeichnung Seite 52 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- ^(b) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 53 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: U - SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^(a)
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{(a) (b)}
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären ^(b)
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^(a)
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^(a)
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^(a)
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{(a) (b)}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^(a)
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^(a)
	r	Gelenkwagen
	rr	mehrtelilige Wagen

^(a) Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

^(b) Insbesondere:

- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke
- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte
- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 54 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
- (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert.)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE: Z - TANK-GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index- Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^(a)
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^(a)
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	m	mit 2 Achsen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Achsen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	r	Gelenkwagen
	rr	mehnteilige Wagen

^(a) Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 55 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

20. KENNBUCHSTABEN FÜR BEFÖRDERTE REISEZUGWAGEN³⁰

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die ERA oder den Generalsekretär der OTIF weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die ERA³¹ verwendet werden.

Die Tabellen in diesem Abschnitt sind aus dem auf der Website der ERA veröffentlichten Dokument mit dem Titel „Assignment of EVN - Appendix 6 Part 13 (updated on 20/01/2014)“³² kopiert.

Die Agentur verwaltet die Codes für die Kennbuchstaben beförderter Reisezugwagen und veröffentlicht sie auf ihrer Website (www.era.europa.eu).

Ein neuer Code ist bei der Eintragungsstelle zu beantragen, die den Antrag an die Agentur weiterleitet. Ein neuer Code darf erst nach Veröffentlichung durch die Agentur verwendet werden.

Serienbuchstaben mit internationaler Gültigkeit:

A	Personenwagen 1. Klasse mit Sitzplätzen
B	Personenwagen 2. Klasse mit Sitzplätzen
AB	Personenwagen 1./2. Klasse mit Sitzplätzen
WL	Schlafwagen mit Serienbuchstabe A, B oder AB je nach angebotener Leistung. Die Serienbuchstaben bei Schlafwagen mit „Sonderabteilen“ müssen zusätzlich den Kennbuchstaben „S“ tragen.
WR	Speisewagen
R	Personenwagen mit Speisewagen-, Buffet- oder Barabteil (Serienbuchstabe zusätzlich verwendet)
D	Gepäckwagen
DD	Offener, zweistöckiger Autotransportwagen
Post	Postwagen
AS SR WG	Barwagen mit Tanzeinrichtung
WSP	Pullmanwagen
Le	Offener, 2-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen
Leq	Offener, 2-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen mit Zugstromversorgungskabel
Laeq	Offener, 3-achsiger, zweistöckiger Autotransportwagen mit Zugstromversorgungskabel

³⁰ Die entsprechenden EU-Texte sind in Anhang II, Anlage 6 Teil 13 – Kennbuchstaben für beförderte Reisezugwagen des EVR-Beschlusses zu finden.

³¹ EU-Mitgliedstaaten senden ihre Anträge an die ERA.

³² Das Dokument vom 20.1.2014 war die letzte am 4.4.2024 verfügbare Fassung.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV Kennzeichnung	
	KENNZEICHNUNG VON FAHRZEUGEN		Seite 56 von 56	
Status: VORSCHLAG		TECH-25005 Anhang 2	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit:

b h	Personenwagen mit Ausrüstung für Menschen mit körperlicher Behinderung
c	Abteile mit Umbaumöglichkeit der Sitzplätze in Liegeplätze
d v	Fahrzeug mit Fahrradabteil
ee z	Fahrzeug mit zentraler Energieversorgung
f	Fahrzeug mit Führerraum (Steuerwagen)
p t	Großraumwagen mit Sitzplätzen und Mittelgang
m	Fahrzeug über 24,5 m Länge
s	Mittelgang in Gepäckwagen und Personenwagen mit Gepäckabteil

Die Anzahl der Abteile ist als angefügte Zahl anzugeben (z. B. „Bc9“)

Serienbuchstaben und Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

Die Serienbuchstaben und Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit werden von den einzelnen Vertragsstaaten festgelegt.